

Ostendorf [Hrsg.]

Jugendgerichts- gesetz

12. Auflage



Nomos

Prof. Dr. Heribert Ostendorf [Hrsg.]

Jugendgerichts- gesetz

12. Auflage

Prof. Dr. jur. Kirstin Drenkhahn, Professorin für Strafrecht und Kriminologie, Freie Universität Berlin | **Prof. Dr. jur. Stephanie Ernst**, Hochschule Fulda | **Prof. Dr. jur. Heribert Ostendorf**, Professor für Strafrecht; vormals Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Universität Kiel; davor Jugendrichter, später Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein | **Isabell Plich**, Richterin am Landgericht | **Prof. Dr. jur. Frank Guido Rose**, Direktor des Amtsgerichts Ratzeburg, Richter am Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Honorarprofessor an der Universität Kiel | **Prof. Dr. jur. Jan Schady**, Ministerialrat im Ministerium u.a. für Justiz des Landes Schleswig-Holstein, Honorarprofessor an der Universität Kiel | **Prof. Dr. jur. Michael Sommerfeld**, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Leiter des Referats Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Kriminalprävention, vormals Oberstaatsanwalt, Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin



Nomos

Zitiervorschlag: Ostendorf NK-JGG/Bearbeiter § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1777-5

12. Auflage 2026

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2026. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 12. Auflage

Im Autorenteam des Kommentars hat es einen Wechsel gegeben: Prof. Dr. Jan Schady ist aus persönlichen Gründen ausgeschieden, neu hinzugekommen sind Prof. Dr. Stephanie Ernst, Hochschule Fulda und Isabell Plich, Richterin am Landgericht. Weitere Veränderungen hat es hinsichtlich der Zuständigkeit der kommentierten Paragraphen gegeben.

Trotz zT aufgeregter Debatten zum strafjustiziellen Umgang mit Jugendkriminalität, insbesondere zur Strafbarkeitsgrenze von 14 Jahren und zur Behandlung der Heranwachsenden ist die Gesetzeslage seit der Voraufgabe die „alte“ geblieben. Manchmal bedeutet Stillstand Fortschritt. Die Neuformulierung des § 37 durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 wurde bereits in der 11. Auflage vorgehend berücksichtigt. Das Konzept „jugendadäquates Präventionsstrafrecht“, wie es in § 2 Abs. 1 JGG formuliert ist, bleibt weiterhin für unsere Kommentierung maßgebend.

Rechtsprechung und Literatur wurden bis zum 31.3.2025 berücksichtigt. So wird die Entscheidung des BGH zum Verzicht der Voraussetzungen „Erziehungsbedürftigkeit oder Erziehungsfähigkeit“ für die Verhängung einer Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld vom 4.6.2024, 5 StR 205/23 ausführlich kommentiert.

Kiel, im Oktober 2025

Heribert Ostendorf

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 12. Auflage	5
Bearbeiterverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	17
Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur	25

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Erster Teil

Anwendungsbereich

Grundlagen zu den §§ 1 und 2	31
§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich	46
§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts	55

Zweiter Teil

Jugendliche

Erstes Hauptstück

Verfehlungen Jugendlicher und ihre Folgen

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

Grundlagen zu § 3	61
§ 3 Verantwortlichkeit	64
Grundlagen zu § 4	73
§ 4 Rechtliche Einordnung der Taten Jugendlicher	73
Grundlagen zu den §§ 5–8	75
§ 5 Die Folgen der Jugendstraftat	83
§ 6 Nebenfolgen	99
§ 7 Maßregeln der Besserung und Sicherung	105
§ 8 Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe	119

Zweiter Abschnitt

Erziehungsmaßregeln

Grundlagen zu den §§ 9–12	122
§ 9 Arten	126
§ 10 Weisungen	128
§ 11 Laufzeit und nachträgliche Änderung von Weisungen; Folgen der Zuwiderhandlung	146
§ 12 Hilfe zur Erziehung	153

Dritter Abschnitt

Zuchtmittel

Grundlagen zu den §§ 13–16a	157
§ 13 Arten und Anwendung	166
§ 14 Verwarnung	167
§ 15 Auflagen	169
§ 16 Jugendarrest	177
§ 16a Jugendarrest neben Jugendstrafe	182

Vierter Abschnitt
Die Jugendstrafe

Grundlagen zu den §§ 17 und 18	187
§ 17 Form und Voraussetzungen	193
§ 18 Dauer der Jugendstrafe	207
§ 19 [aufgehoben]	215

Fünfter Abschnitt
Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

§ 20 (weggefallen)	216
Grundlagen zu den §§ 21–26a	216
§ 21 Strafaussetzung	221
§ 22 Bewährungszeit	227
§ 23 Weisungen und Auflagen	229
§ 24 Bewährungshilfe	231
§ 25 Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers	232
§ 26 Widerruf der Strafaussetzung	236
§ 26a Erlaß der Jugendstrafe	237

Sechster Abschnitt
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

Grundlagen zu den §§ 27–30	245
§ 27 Voraussetzungen	247
§ 28 Bewährungszeit	250
§ 29 Bewährungshilfe	251
§ 30 Verhängung der Jugendstrafe; Tilgung des Schuldspruchs	252

Siebenter Abschnitt
Mehrere Straftaten

Grundlagen zu den §§ 31 und 32	254
§ 31 Mehrere Straftaten eines Jugendlichen	256
§ 32 Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen	266

**Zweites Hauptstück
Jugendgerichtsverfassung und Jugendstraßverfahren**

Erster Abschnitt
Jugendgerichtsverfassung

Grundlagen zu den §§ 33–38	275
§ 33 Jugendgerichte	283
§ 33a Besetzung des Jugendschöffengerichts	283
§ 33b Besetzung der Jugendkammer	284
§ 34 Aufgaben des Jugendrichters	292
§ 35 Jugendschöffen	294
§ 36 Jugendstaatsanwalt	299
§ 37 Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte	303
§ 37a Zusammenarbeit in gemeinsamen Gremien	308
§ 38 Jugendgerichtshilfe	312

Zweiter Abschnitt	
Zuständigkeit	
Grundlagen zu den §§ 39–42	333
§ 39 Sachliche Zuständigkeit des Jugendrichters	336
§ 40 Sachliche Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts	339
§ 41 Sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer	342
§ 42 Örtliche Zuständigkeit	347
Dritter Abschnitt	
Jugendstraßverfahren	
Erster Unterabschnitt	
Das Vorverfahren	
Grundlagen zu den §§ 43 und 44	354
§ 43 Umfang der Ermittlungen	356
§ 44 Vernehmung des Beschuldigten bei zu erwartender Jugendstrafe	367
Grundlagen zu den §§ 45 und 47	369
§ 45 Absehen von der Verfolgung	378
Grundlagen zu den §§ 46, 46a und 54	395
§ 46 Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen	396
§ 46a Anklage vor Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe	398
Zweiter Unterabschnitt	
Das Hauptverfahren	
§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter	402
Grundlagen zu § 47a	408
§ 47a Vorrang der Jugendgerichte	409
Grundlagen zu den §§ 48–51a	410
§ 48 Nichtöffentlichkeit	414
§ 49 [aufgehoben]	422
§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung	422
§ 51 Zeitweilige Ausschließung von Beteiligten	430
§ 51a Neubeginn der Hauptverhandlung	440
Grundlagen zu den §§ 52 und 52a	443
§ 52 Berücksichtigung von Untersuchungshaft bei Jugendarrest	444
§ 52a Anrechnung von Untersuchungshaft bei Jugendstrafe	449
Grundlagen zu § 53	452
§ 53 Überweisung an das Familiengericht	453
Grundlagen zu § 54	456
§ 54 Urteilsgründe	456
Dritter Unterabschnitt	
Rechtsmittelverfahren	
Grundlagen zu den §§ 55 und 56	465
§ 55 Anfechtung von Entscheidungen	469
§ 56 Teilvollstreckung einer Einheitsstrafe	486

Vierter Unterabschnitt	
Verfahren bei Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	
Grundlagen zu den §§ 57–61b	489
§ 57 Entscheidung über die Aussetzung	491
§ 58 Weitere Entscheidungen	494
§ 59 Anfechtung	500
§ 60 Bewährungsplan	505
§ 61 Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung	507
§ 61a Frist und Zuständigkeit für die vorbehaltene Entscheidung	508
§ 61b Weitere Entscheidungen bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung	509
Fünfter Unterabschnitt	
Verfahren bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	
Grundlagen zu den §§ 62–64	511
§ 62 Entscheidungen	511
§ 63 Anfechtung	513
§ 64 Bewährungsplan	514
Sechster Unterabschnitt	
Ergänzende Entscheidungen	
Grundlagen zu den §§ 65 und 66	514
§ 65 Nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen	515
§ 66 Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung	517
Siebenter Unterabschnitt	
Gemeinsame Verfahrensvorschriften	
Grundlagen zu den §§ 67–69	521
§ 67 Stellung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter	527
§ 67a Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter	537
§ 68 Notwendige Verteidigung	544
§ 68a Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers	557
§ 68b Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers ...	564
§ 69 Beistand	567
Grundlagen zu den §§ 70–70c	571
§ 70 Mitteilungen an amtliche Stellen	575
§ 70a Unterrichtung des Jugendlichen	580
§ 70b Belehrungen	586
§ 70c Vernehmung des Beschuldigten	589
Grundlagen zu den §§ 71–73	594
§ 71 Vorläufige Anordnungen über die Erziehung	602
§ 72 Untersuchungshaft	608
§ 72a Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen	616
§ 72b Verkehr mit Vertretern der Jugendgerichtshilfe, dem Betreuungshelfer und dem Erziehungsbeistand	618
§ 73 Unterbringung zur Beobachtung	619
Grundlagen zu § 74	623
§ 74 Kosten und Auslagen	624

Achter Unterabschnitt	
Vereinfachtes Jugendverfahren	
§ 75	(weggefallen) 632
Grundlagen zu den §§ 76–78 632	
§ 76	Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens 634
§ 77	Ablehnung des Antrags 635
§ 78	Verfahren und Entscheidung 635
Neunter Unterabschnitt	
Ausschluß von Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts	
Grundlagen zu den §§ 79–81 642	
§ 79	Strafbefehl und beschleunigtes Verfahren 645
§ 80	Privatklage und Nebenklage 646
§ 81	Adhäsionsverfahren 654
Zehnter Unterabschnitt	
Anordnung der Sicherungsverwahrung	
§ 81a	Verfahren und Entscheidung 655
Drittes Hauptstück	
Vollstreckung und Vollzug	
Erster Abschnitt	
Vollstreckung	
Erster Unterabschnitt	
Verfassung der Vollstreckung und Zuständigkeit	
Grundlagen zu den §§ 82–85 656	
§ 82	Vollstreckungsleiter 660
§ 83	Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren 668
§ 84	Örtliche Zuständigkeit 673
§ 85	Abgabe und Übergang der Vollstreckung 674
Zweiter Unterabschnitt	
Jugendarrest	
Grundlagen zu den §§ 86 und 87 681	
§ 86	Umwandlung des Freizeitarrestes 683
§ 87	Vollstreckung des Jugendarrestes 684
Dritter Unterabschnitt	
Jugendstrafe	
Grundlagen zu den §§ 88–89a 692	
§ 88	Aussetzung des Restes der Jugendstrafe 698
§ 89	Jugendstrafe bei Vorbehalt der Entscheidung über die Aussetzung 710
§ 89a	Unterbrechung und Vollstreckung der Jugendstrafe neben Freiheitsstrafe 711
§ 89b	Ausnahme vom Jugendstrafvollzug 713
Vierter Unterabschnitt	
Untersuchungshaft	
§ 89c	Vollstreckung der Untersuchungshaft 715

Zweiter Abschnitt
Vollzug

Grundlagen zu § 90	725
§ 90 Jugendarrest	734
§ 91 [aufgehoben]	739
§ 92 Rechtsbehelfe im Vollzug	739
§ 93 Gerichtliche Zuständigkeit und gerichtliches Verfahren bei Maßnahmen, die der vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigung bedürfen	758
Grundlagen zu § 93a	759
§ 93a Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	762

Viertes Hauptstück
Beseitigung des Strafmakels

§§ 94 bis 96 (weggefallen)	765
§ 97 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch	765
§ 98 Verfahren	767
§ 99 Entscheidung	769
§ 100 Beseitigung des Strafmakels nach Erlass einer Strafe oder eines Strafrestes	770
§ 101 Widerruf	771

Fünftes Hauptstück
Jugendliche vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

Grundlagen zu den §§ 102–104	773
§ 102 Zuständigkeit	774
§ 103 Verbindung mehrerer Strafsachen	775
§ 104 Verfahren gegen Jugendliche	781

Dritter Teil
Heranwachsende

Erster Abschnitt
Anwendung des sachlichen Strafrechts

Grundlagen zu den §§ 105 und 106	789
§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende	798
§ 106 Milderung des allgemeinen Strafrechts für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung	812

Zweiter Abschnitt
Gerichtsverfassung und Verfahren

Grundlagen zu den §§ 107–112	820
§ 107 Gerichtsverfassung	822
§ 108 Zuständigkeit	823
§ 109 Verfahren	825

Dritter Abschnitt
Vollstreckung, Vollzug und Beseitigung des Strafmakels

§ 110 Vollstreckung und Vollzug	830
§ 111 Beseitigung des Strafmakels	831

Vierter Abschnitt
Heranwachsende vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind

§ 112 Entsprechende Anwendung	832
-------------------------------------	-----

Vierter Teil

Sondervorschriften für Soldaten der Bundeswehr

Grundlagen zu den §§ 112a–112e	834
§ 112a Anwendung des Jugendstrafrechts	835
§ 112b [aufgehoben]	838
§ 112c Vollstreckung	838
§ 112d Anhörung des Disziplinarvorgesetzten	839
§ 112e Verfahren vor Gerichten, die für allgemeine Strafsachen zuständig sind	840

Fünfter Teil

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 113 Bewährungshelfer	841
§ 114 Vollzug von Freiheitsstrafe in der Einrichtung für den Vollzug der Jugendstrafe	842
§ 115 [aufgehoben]	844
§ 116 Zeitlicher Geltungsbereich	844
§§ 117–120 [aufgehoben]	844
§ 121 Übergangsvorschrift	844
§§ 122–124 [aufgehoben]	844
§ 125 Inkrafttreten	844
Sachregister	845

Bearbeiterverzeichnis

Drenkhahn, Prof. Dr. jur. Kirstin

Professorin für Strafrecht und Kriminologie, Freie Universität Berlin
(§§ 7, 21–30, 57–66, 81a, 89c, 90, 93a, 106)

Ernst, Prof. Dr. jur. Stephanie

Professorin an der Hochschule Fulda, Fachbereich Sozialwesen
zusammen mit

Plich, Richterin am Landgericht, Isabell

(§§ 31, 32 (bis zur 11. Aufl.: *Ostendorf*); §§ 33–37, 39–42, 47–56)

Ostendorf, Prof. Dr. jur. Heribert

Professor für Strafrecht; vormals Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention, Universität Kiel; davor Jugendrichter; später Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein
(§§ 1–6, 8–16a, 105, 112a–112e, 113–114)

Rose, Prof. Dr. jur. Frank Guido

Direktor des Amtsgerichts Ratzeburg, Richter am Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein, Honorarprofessor an der Universität Kiel
(§§ 17, 18, 82–89b, 92–93, 97–104, 107–112)

Sommerfeld, Prof. Dr. jur. Michael

Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Leiter des Referats Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Kriminalprävention; vormals Oberstaatsanwalt; Honorarprofessor an der Freien Universität Berlin
(§§ 37a, 38, 43–46a, 67–81)

Schady, Prof. Dr. jur. Jan

Ministerialrat im Ministerium für Justiz des Landes Schleswig-Holstein, Honorarprofessor an der Universität Kiel

Bis zur 11. Aufl.: §§ 33–37, 39–42, 47–56, die ab der 12. Aufl. von *Ernst* und *Plich* kommentiert werden; § 102, der ab der 12. Aufl. von *Rose* kommentiert wird.

Jugendgerichtsgesetz (JGG)¹

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974² (BGBl. I S. 3427)
(FNA 451-I)

zuletzt geändert durch Art. 21 G zur Fortentwicklung der StrafprozessO und zur Änd. weiterer
Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)

Erster Teil Anwendungsbereich

Grundlagen zu den §§ 1 und 2

I. Systematische Einordnung	1	IV. Justizpraxis	7
II. Historische Entwicklung	2	V. Rechtspolitische Einschätzung	9
III. Gesetzesziel	3		

I. Systematische Einordnung

Mit den §§ 1 und 2 werden der Anwendungsbereich des JGG abgesteckt und das Ziel des Jugendstrafrechts definiert. Zum einen werden die Adressaten in ihren altersbedingten Voraussetzungen für eine strafrechtliche Reaktion bestimmt, zum anderen wird der sachliche Anwendungsbereich des JGG

- 1 Beachte die Bek. v. 27.2.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 69): „Die Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), wird ergänzend zu dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 9.12.2019 (BGBl. I S. 2146) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBl. I S. 2128) umgesetzt durch
 1. § 41 des Bundespolizeigesetzes vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist,
 2. die §§ 147, 171b und 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist,
 3. die §§ 35a, 58 Absatz 2, die §§ 58a, 81a, 81b, 114b, 114e, 116, 117, 118, 118a, 118b, 121, 122, 126a, 136, 137, 140, 148, 161, 163, 163a, 168, 168a, 168b Absatz 3, § 168c Absatz 1, die §§ 201, 216, 217, 230 Absatz 1, die §§ 231 ff., 243 Absatz 5, die §§ 247, 257 Absatz 1, § 258 Absatz 1, § 275a Absatz 6, die §§ 285, 304 ff., 310 Absatz 1, die §§ 332, 333 ff., 338 Nummer 5 sowie § 464a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist,
 4. § 77 Absatz 1 und § 78 Absatz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.6.1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist,
 5. § 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.2.2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 365) geändert worden ist, sowie die Nummern 9005, 9011 und 9015 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz,
 6. die §§ 823, 1004, 1626 Absatz 1, die §§ 1626a, 1630, 1671, 1773 Absatz 1 und § 1789 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist,
 7. die §§ 22, 23, 33 und 48 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440–3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist,
 8. die §§ 19, 203 und 353d des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist,
 9. die §§ 1, 2, 12, 33, 33a, 33b, 36, 37, 38, 43, 48, 50, 51, 67, 68, 70, 70b, 71, 72, 72a, 81a und 89c des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25.6.2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist,
 10. § 12 Absatz 1 und § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, sowie
 11. die §§ 1, 34, 45, 52, 62 und 72 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist.“
- 2 Neubekanntmachung des JGG v. 4.8.1953 (BGBl. I S. 751) in der ab 1.1.1975 geltenden Fassung.

benannt. Vor allem wird mit § 2 Abs. 1 ein inhaltlicher Wegweiser für die Anwendung des Jugendstrafrechts aufgestellt.

II. Historische Entwicklung¹

- 2 **Das erste JGG ist datiert vom 16.2.1923;**² den Entwurf hatte der damalige Reichsjustizminister *Radbruch* eingebracht.³ Im § 2 wurde der Anwendungsbereich auf die Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren festgelegt und damit die bislang geltende Strafmündigkeit von 12 Jahren⁴ angehoben. Schon im Jahre 1912 hatte die Fortschrittspartei unter dem maßgeblichen Einfluss von *v. Liszt* einen Antrag zur Einführung eines besonderen Jugendstrafverfahrens eingebracht, das bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten sollte.⁵ *Von Liszt* hatte vorher die Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze sogar auf 16 Jahre verlangt;⁶ diese Forderung hat er später auf das 14. Lebensjahr zurückgenommen.⁷ Mit dem **RJGG vom 6.11.1943**⁸ wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit wiederum auf 12 Jahre gesenkt, „wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordert“ (§ 3 Abs. 2 S. 2). Auch war das allgemeine Strafrecht auf Jugendliche, die in ihrer Entwicklung über 18 Jahre alten Tätern gleichgestellt werden können, anzuwenden, „wenn das gesunde Volksempfinden es wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat fordert“ (§ 20 Abs. 1); Vorläufer war insoweit die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4.10.1939.⁹ Diese Strafausdehnungen wurden mit dem **JGG vom 4.8.1953**¹⁰ wieder beseitigt.^{11, 12} Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007¹³ wurde erstmalig das Ziel des Jugendstrafrechts vorgegeben (§ 2 Abs. 1). Mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren vom 16.12.2019 (BGBl. I 2146) und dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 12.12.2019 (BGBl. I 2128) wurden ua die notwendige Verteidigung ausgeweitet und der Einsatz der JGH neu geregelt. Die Regelung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen finden sich in der StPO (§ 136 Abs. 4 StPO).

III. Gesetzesziel

- 3 Mit § 1 wird iVm § 19 StGB das strafrechtliche Regelungssystem begrenzt. Frühestens ab 14 Jahren wird der Bürger strafrechtlich in Anspruch genommen. Vorher soll allein das Jugendhilferecht eingreifen, dessen bisherige Zwangsmaßnahme „Fürsorgeerziehung“ aber mit der strafrechtlichen Freiheitsentziehung – zumindest – auf gleicher Stufe stand. Gleichzeitig werden die Heranwachsenden (18–21 Jahre) trotz Volljährigkeitsalter ab 18 Jahre dem JGG unterstellt, wobei die endgültige Weichenstellung erst mit § 105 erfolgt. Im Vollzug wird das Jugendstrafrecht noch weiter, bis zum 24. Lebensjahr, ausgedehnt (§ 91 Abs. 1 S. 2; § 114).

1 Ausführlich hierzu Stolz Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute 2015.

2 RGBl. I 135.

3 S. Sieverts in Simonsohn Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik S. 130.

4 § 55 StGB aF.

5 Verhandlungen des Reichstages Bd. 298, Anlagen zu den stenographischen Berichten S. 203 Antrag Nr. 198; zur Gesetzgebungsentwicklung bis 1918 s. Ruscheweyh Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts S. 132 ff.

6 V. Liszt Vorträge und Aufsätze 1. Bd. S. 463 ff.

7 V. Liszt Vorträge und Aufsätze 2. Bd. S. 347; zu v. Liszt als Kriminalpolitiker s. Ostendorf Kriminalsoziologische Bibliografie 1984 Heft 42, 1 ff.; zur Vorgeschichte des JGG 1923 s. Miehe in Schaffstein Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts S. 1 ff.; krit. Voß Jugend ohne Rechte 1986; zur Diskussion des Strafmündigkeitsalters in der Weimarer Republik s. Dörner Erziehung durch Strafe S. 75 ff.; zur Geschichte der Strafmündigkeitsgrenze s. Dräger Die Strafmündigkeitsgrenze in der deutschen Kriminalgesetzgebung des 19. Jahrhunderts bis zum RStGB, 1992.

8 RGBl. I 637. Zur Entwicklung in der NS-Zeit und zur Rolle der DVJJ s. Schumann ZJJ 2017, 313.

9 RGBl. I 2000.

10 BGBl. I 751.

11 Zur vorherigen Ungültigkeit des § 20 Abs. 2 s. BGHSt 2, 88.

12 Zur Entwicklung des Jugendstrafrechts s. Kraft Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung 2004; zum Jugendstrafrecht in der DDR, das von 1952–1968 galt, s. Plath Das Jugendgerichtsgesetz der DDR von 1952 2005. Zur weiteren Entwicklung s. Krämpel ZJJ 2017, 220.

13 BGBl. I 2894.

	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	Sachliche Zuständigkeit	Rechtsfolgen
Kinder (unter 14 Jahre)	nicht verantwortlich (§ 19 StGB)	■ Jugendamt ■ Familiengericht ■ daneben die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde	■ Hilfe bzw. Maßnahmen nach dem KJHG ■ Schutzmaßnahmen nach dem BGB (§§ 1631 Abs. 3, 1631b, 1666) ■ keine strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	bedingt strafrechtlich verantwortlich gem. § 3 JGG; zusätzlich ist § 20 StGB zu prüfen	■ Jugendstaatsanwaltschaft* ■ Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 S. 2 JGG)	Sanktionen nach dem JGG und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. § 7 JGG
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)	■ Jugendstaatsanwaltschaft* ■ Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102, 103 Abs. 2 S. 2 JGG iVm § 112 S. 1 JGG)	Entscheidung über die Anwendung der Sanktionen aus dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht gem. § 105 JGG; bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts Abweichungen gem. § 106 JGG
Erwachsene (21 Jahre und älter)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)	■ Erwachsenenstaatsanwaltschaft* ■ Erwachsenengericht (Ausnahme: § 103 Abs. 2 S. 1 JGG)	Sanktionen und Maßregeln nach dem StGB

* daneben die Polizei als Ermittlungsbehörde

Damit wird ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafverfahren angesprochen. Der Jugendliche, der in der Entwicklung zum Erwachsenen steht, soll jugendadäquat „angepackt“ werden, was ein besonderes Personal, ein besonderes Verfahren und besondere Reaktionen voraussetzt. Das Jugendstrafrecht hat **Vorrang** (§ 2 Abs. 2). Während hier allein (Ausnahme: § 17 Abs. 2, 2. Alt., s. → § 17 Rn. 5) die Person des Beschuldigten im Blickpunkt steht, ist das Erwachsenenstrafverfahren immer auf die Bewährung der Rechtsordnung, auf die Wirkung in der Bevölkerung ausgerichtet. Herkömmlich wird diese besondere Aufgabenstellung des Jugendstrafrechts mit dem Wort „**Erziehungsstrafrecht**“ ausgedrückt, wobei gerade in „progressiven“ Kreisen eine **Erziehungs-ideologie** deutlich wird – eine Erziehungsideologie, die eng mit der nationalsozialistischen Ideologie verknüpft ist: In dem „Richterbrief“, der anlässlich der Einführung des neuen Jugendstrafrechts vom 6.11.1943 verschickt wurde, heißt es entlarvend: „Jugend führen heißt Jugend erziehen“¹⁴ Selbst in der sozialistischen DDR wurde am Schluss von einer solchen Erziehungsideologie bei der Festsetzung einer Strafe Abstand genommen, „weil diese nicht dazu da ist, Persönlichkeitsrückstände oder -schwächen bzw. eine soziale Fehlentwicklung zu korrigieren, noch solches zu leisten vermag“¹⁵

Der angestrebte **Kompromiss zwischen Erziehung und Strafe**¹⁶ lässt sich nicht durch eine Aneinanderreihung als „Erziehungsstrafe“ erreichen, auch nicht mit dem Vorrangpostulat für den Erziehungs-

¹⁴ Boberach Richterbriefe S. 215.

¹⁵ S. E. Buchholz in Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität in der DDR Teil 1 Berichte, hrsg. von der Humboldt-Universität 1988 Heft 7 S. 78.

¹⁶ S. hierzu bereits Ewers 273. Sitzung der ersten Wahlperiode des Dt. Bundestages, Stenographische Berichte Bd. 16 1953 S. 13537.

gedanken;¹⁷ ebenso wenig ist eine Auflösung durch eine formale Trennung zwischen „reinen“ Erziehungsmaßnahmen bei Leugnung des strafenden Charakters und ahndenden Sanktionen¹⁸ akzeptabel.¹⁹ Wer den Vorrang des Erziehungsgedankens betont und damit strafende Reaktionen zurückdrängen will,²⁰ zieht zwar mit der hier vertretenen Auffassung am gleichen Strang, aber unter falscher Flagge: Erziehung durch Strafe, durch strafjustizielle, dh zwangsweise Maßnahmen, ist auch Strafe, kann bei einem diagnostizierten erheblichen Erziehungsbedarf auch zu einer erheblichen Bestrafung führen. Einer **Strafinflation** durch Erziehung ist damit die Tür geöffnet.²¹ In der Praxis hat der Erziehungsgedanke in Teilbereichen zu Benachteiligungen Jugendlicher/Heranwachsender im Vergleich zu Erwachsenen geführt. So wird bei Jugendlichen/Heranwachsenden vermehrt U-Haft angeordnet, erhalten Jugendliche/Heranwachsende weniger Beistand durch eine Verteidigung, ist im Bereich der mittleren Kriminalität eine härtere Sanktionierung festzustellen.²² Nach einer Urteilsanalyse von Meier²³ wird der Erziehungsgedanke bemüht, wenn eine hohe Jugendstrafe verhängt wird. Hierbei soll nicht verkannt werden, dass einmal das Erziehungsprinzip in der Geschichte des Jugendstrafrechts sowie in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion mit Erfolg gegen eine Politik der Strafausweitung eingesetzt wurde²⁴ und wird, und dass zum anderen sich hinter Strafverschärfungen im Kleide der Erziehung in der Regel ganz andere Determinanten verbergen: Die subjektive Beurteilung von Kriminalitätsbedrohungen im sozialen Umfeld und in der Gesamtgesellschaft, das Wissen bzw. Nichtwissen über Ursachen vom Kriminalitätsanstieg sowie über die Wirkungen von Sanktionen, die Annahme von tatsächlichen oder vermeintlichen Anforderungen der Gesellschaft an die Justiz.²⁵ Streng spricht von der „offenbar ideologisch geprägten Verkleidung von Strafbedürfnissen der Mitbürger als Erziehungsbedürfnisse des Täters“.²⁶

Die traditionelle Konnexität von Strafe und Erziehung, die schon im JGG 1923 hergestellt, im JGG 1943 ideologisch überhöht und im JGG 1953 fürsorgerisch beibehalten wurde, ist strafrechtlich aufzulösen. Das „Erziehungsstrafrecht“ hat sich in Abgrenzung zum Vergeltungsstrafrecht für Erwachsene entwickelt. Mit der Präferenz von Prävention dort ist auch der Anlass entfallen, also liegt es nahe, auch die „moderne“ strafrechtliche Zielsetzung vereinheitlichend zu übernehmen, da jugendgerichtliche Sanktionen im Rahmen des strafrechtlichen Systems verhängt werden (s. → §§ 33–33b Rn. 7). Zudem gilt es, verfassungsrechtliche Vorgaben zu beachten: Zwar besteht ein – sekundäres – staatliches Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG); **Erziehung ist einer „inneren Umkehr“** darf aber nicht mit Gewalt erzwungen werden.²⁷ Dies würde auch bei Jugendlichen einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) bedeuten. Diese Grenzen sind auch von den primären Erziehungsträgern zu beachten.²⁸ Bei Volljährigen hat dies das BVerfG²⁹ ausdrücklich anerkannt. Hieraus folgt, dass bei zum Zeitpunkt der Sanktionierung – mittlerweile – erwachsenen Angeklagten ein „reines“ Erziehungsstrafrecht verfassungsrechtlich untersagt ist.³⁰ Dieses auch für Heranwachsende geltende Verbot einer zwangsweisen „Besserung“ muss sich tendenziell auch schon für

17 So aber zB Heinz in Jugendgerichtsbarkeit in Europa und Nordamerika hrsg. von Kerner/Galaway/Janssen S. 537 mwN.

18 Zuchtmittel und Jugendstrafe.

19 So aber Bohnert JZ 1983, 523; Streng GA 1984, 165; Wolf Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz S. 347; s. hierzu auch → § 5 Rn. 21.

20 S. Begemann ZRP 1991, 44; Heinz RdJB 1992, 133; Kräupl in Stree und Wessels-FS 1993, 913 ff.

21 S. Pfeiffer Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren S. 91, 112; Walter in Pomper/Walter Ambulante Behandlung junger Straffälliger S. 57; s. auch Gerken/Schumann Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat/Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis 1988; dagegen Beulke in Meyer-GS 1990, 685; Böhm Einführung in das Jugendstrafrecht S. 16 ff.

22 Ostendorf StV 1998, 300; s. auch → § 5 Rn. 6; dagegen Kaiser ZRP 1997, 455.

23 Meier Richterliche Erwägungen bei der Verhängung von Jugendstrafe und deren Berücksichtigung durch Vollzug und Bewährungshilfe S. 74.

24 S. hierzu insbesondere Pieplow in Walter Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht S. 5 ff.

25 S. Hupfeld DVJJ-Journal 1/1993, 11 ff.

26 Streng ZStW 106 (1994), 68.

27 Wie hier Brehm Fragen zur Weiterentwicklung des jugendkriminalrechtlichen Rechtsfolgensystems S. 56; aM Schlüchter ZRP 1992, 393; Sanktionierung mit dem Ziel der „Werteverinnerlichung“; ebenso Brunner/Dölling Einführung II Rn. 88.

28 S. § 1626 Abs. 2 BGB.

29 E 22, 180.

30 S. Budelmann Jugendstrafrecht für Erwachsene? 2005; Bachmann JZ 2019, 762; aM BeckOK JGG/Putzke § 2 Rn. 15.

Jugendliche auswirken. Die Gegenposition ist zudem gezwungen, entweder unterschiedliche Ziele für Jugendliche und Heranwachsende zu definieren oder die Unterschiede zu übertünchen (s. → Grdl. zu §§ 105–106 Rn. 4). Allerdings hat das BVerfG in einer weiteren Entscheidung³¹ Erziehungsmaßregeln als Erziehungshilfen aus einem subsidiären Erziehungsauftrag des Staates auch gegenüber Heranwachsenden gerechtfertigt; die Begründung, bei Inkrafttreten des JGG im Jahre 1953 sei die Volljährigkeit erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres eingetreten, ist aber nicht überzeugend.³² Wie das – primäre – elterliche Erziehungsrecht gegenüber dem Kind mit 18 Jahren endet, endet auch das – sekundäre – staatliche Erziehungsrecht. Entscheidend ist: In einem freiheitlichen Staatswesen muss es dem Staat letztlich, dh für den letztlichen Mitteleinsatz, egal sein, aus welchen Motivationen heraus seine Gesetze befolgt werden, aus Konvention, aus Angst vor Bestrafung, aus Gleichgültigkeit oder aus innerer Überzeugung.³³ Das gilt auch gegenüber dem Einwand, dass eine größere Aussicht auf Legalbewährung besteht, wenn eine verinnerlichte Rechtstreue beim jungen Menschen erreicht wird. Mit staatlichem Zwang, mit Strafen darf sie nicht erzwungen werden. Dementsprechend ist die Rechtswirklichkeit, dh die Normgeltung wird nach Befragungen ganz unterschiedlich begründet.³⁴ Darüber hinaus wird von pädagogischer Seite immer wieder die Unvereinbarkeit von staatlicher Strafe und Erziehung begründet, die auch schwerlich mit der Neuformel „Sozialisation“ ausgeräumt werden kann.³⁵ Die strafjustiziellen Instanzen des Staates sind höchst ungeeignet, als Erziehungsträger von den Jugendlichen/Heranwachsenden anerkannt zu werden. Es fehlt jede persönliche Beziehung; anstelle der notwendigen emotionalen Bindung, in der solche Sanktionen verkräftet werden können, tritt die emotionale Ablehnung, die mit einem Verlust der erzieherischen Ansprechbarkeit verbunden ist. Die erzieherische Ansprechbarkeit kann erst, wenn überhaupt, in der Arbeit vor Ort, in dem unmittelbaren Kontakt mit dem jungen Straftäter gelingen durch die JGH, durch Mitarbeiter der freien Straffälligenhilfe, durch die Bewährungshilfe, durch Mitarbeiter im Vollzug des Arrests und der Jugendstrafe. Das ist aber der Weg zum Ziel, dann es geht um erzieherische Methoden und nicht um ein erzieherisches Ziel. Der „gute Mensch“ kann und darf mit dem Strafrecht nicht angestrebt werden, auch nicht mit einem „guten Jugendstrafrecht“;³⁶ wir sollten uns bescheiden, mit einem nüchternen Strafziel zufrieden geben.³⁷ **Wenn mit dem JGG erzogen werden soll, so nicht um der Erziehung, um der Personalisation, auch nicht um der Sozialisation im Allgemeinen willen, sondern um den Beschuldigten von der Wiederholung der Straftat abzuhalten.**³⁸ Das ist aber die allgemeine strafrechtliche Resozialisierungsaufgabe.³⁹ Eine allein pädagogisch ausgerichtete Jugendhilfe wird mit dem KJHG angeboten.⁴⁰ Die hier vertretene Position⁴¹ findet in der Rechtslehre zunehmend Zustimmung.⁴²

31 NStZ 1987, 275.

32 Ausführlicher Ostendorf EzSt JGG § 10 Nr. 1 S. 27, 28; wie hier Brodtkorb Verfassungsrechtliche Grenzen bei der Erteilung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden S. 736; kritisch insoweit auch Schaffstein NStZ 1987, 503.

33 Nachfolgend Hackstock Generalpräventive Aspekte im österreichischen und deutschen Jugendstrafrecht S. 61.

34 S. Smaus Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung S. 46 ff.; Pichler/Giese Rechtsakzeptanz. Eine empirische Untersuchung aus dem Blickwinkel der Ideen, Werte, Gesinnungen Bd. II, S. 515 ff.; s. auch Herberger Wirksamkeit von Sanktionsandrohungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Hinblick auf Normbegründung und normkonformes Verhalten S. 145 ff.

35 So aber Nothacker „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz S. 61 ff., 365 ff.; Nothacker Das sozialisationstheoretische Konzept des Jugendkriminalrechts der Bundesrepublik Deutschland 1986.

36 So aber Hassemer ZJJ 2004, 348, zumal nach eigenem Eingeständnis „Erziehung selten gelingt“, 352.

37 S. auch Schüler-Springorum in Jescheck-FS 2021, 1134.

38 S. auch Eisenberg/Kölbel § 5 Rn. 4, 5; H. E. Löhr in BMJ Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz S. 131.

39 BVerfG NJW 1977, 1528; s. auch Schaffstein Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts S. XIX (Einführung): „Resozialisierung durch Erziehung ein möglicher, ja vielleicht sogar der vordringliche Zweck jeder Kriminalstrafe“.

40 Zust. Dollinger ZJJ 2010, 415.

41 S. auch Ostendorf in Walter Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht 1989 S. 91 ff.; Ostendorf in BMJ Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis S. 325 ff.

42 S. Ludwig Zbl 1986, 338; Müller/Otto in dies. Damit Erziehung nicht zur Strafe wird, S. VII ff., Albrecht §§ 8, 9; Feltes ZStW 100 (1988), 173 ff.; Gerken/Berlitz in Gerken/Schumann Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis S. 32; Balbier DRiZ 1989, 404; Feltes in Otto/Hierschauer/Thiersch Zeit – Zeichen sozialer Arbeit S. 80 ff.; Weigend in BMJ Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuordnung S. 168; Schöch in Dölling Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert S. 128; Laubenthal/Baier/Nestler Rn. 5; Strobel Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe S. 22 f.; Petersen Sanktionsmaßstäbe im Jugendstrafrecht S. 52 f.; s. auch These 7 der Kommission „Fortentwicklung der Jugendhilfe und des Jugendkriminalrechts“ des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, Maelicke NK 3/1992, 29; Zweite

Schließlich bleibt für ein „Erziehungsstrafrecht“ ein **weitgehender Fehlbedarf** festzustellen. Der Begriff des „Erziehungsstrafrechts“ vertuscht, dass ein Großteil der **jugendlichen Straftaten entwicklungsbedingt**, normal für diese Altersstufe ist (s. → § 1 Rn. 5); es bedarf somit keines strafrechtlichen Erziehungseinsatzes. Ansonsten müssten so gut wie alle Jugendlichen schlecht erzogen sein. Diese Entwicklungsstrafatanten bedürfen nicht nur keiner strafrechtlichen Ahndung, sondern diese begründet erst eine **sekundäre Devianz**.⁴³ Andererseits stellt sich die Frage, ob mit einem strafenden Eingriff Erziehungsdefizite, die über Jahre entstanden sind, behoben werden können. Wenn mit dem Begriff „Erziehungsbedürftigkeit“ ein Bonus für die Strafzumessung erreicht werden soll, so erscheint es korrekter, hierfür den Begriff „Entwicklungszustand“ zu wählen.⁴⁴ In der Tat verlangen die jugendliche Unfertigkeit und das Entwicklungsstadium mehr Nachsichten, zumal Sanktionen im jugendlichen Stadium tendenziell mehr Interesseneinbußen bedeuten und mehr schädigen als im Erwachsenenstadium.

Im Übrigen wird die hM „ihrem“ Erziehungsstrafrecht in der Praxis selbst nicht gerecht, wenn Jugendstrafe von fünf und mehr Jahren und damit über eine erzieherische Ansprechbarkeit hinaus verhängt wird (s. → § 18 Rn. 11), wenn der Jugendarrest weiterhin angeordnet wird, obwohl der Vollzug weithin als erzieherisch ungeeignet angesehen wird (s. → § 16 Rn. 3), wenn bei den ambulanten Sanktionen die repressive Geldbuße und die in der Praxis zum Ersatz umgewidmete Arbeitsweisung eindeutig überwiegen (s. → Grdl. zu §§ 13–16 Rn. 5, 6). Da mit der strafrechtlichen Reaktion der Konflikt allein in der Person des Täters gelöst werden soll, gesellschaftliche Bedingungen ausgeklammert werden, ist somit das Gesetzesziel des JGG auf die **Individualprävention** zurückzuführen: **jugendadäquates Präventionsstrafrecht** als staatliches Eingreifen bei Kriminalitätskonflikten Jugendlicher und Heranwachsender zur Unterbindung weiterer krimineller Handlungen; in diesem Sinne wird auch eine Konfliktbereinigung zwischen Täter und Opfer, das zT Mitverursacher ist, angestrebt. Hierbei tritt zu der positiven Individualprävention⁴⁵ **sekundär** die negative Individualprävention.⁴⁶ Jugendadäquates Präventionsstrafrecht kann aber auch den Verzicht auf Strafe im Wege der Diversion fordern.

- 5 Dieses schon aus dem JGG und der Verfassung unter Beachtung pädagogischer Grundsätze sowie kriminologischer Erkenntnisse abgeleitete Ziel des Jugendstrafrechts hat der Gesetzgeber mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007⁴⁷ mit dem § 2 Abs. 1 S. 1 unter der Überschrift **„Ziel des Jugendstrafrechts“** festgeschrieben: **„Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken.“** Die Formulierung lehnt sich an das österreichische JGG 1988 an, wo es im § 5 Nr. 1 heißt: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts hat vor allem den Zweck, den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten.“ Positiv ist zunächst hinsichtlich der Wortwahl anzumerken, dass der Gesetzgeber nicht die martialische Sprache der Kriminalitätsbekämpfung gewählt hat. Auch wird deutlich, dass er die Erfolge des strafjustiziellen Einsatzes zurückhaltend einschätzt: Es geht um ein Entgegenwirken, nicht um eine Ausmerzung. Dieses so maßvoll formulierte Sanktionsziel gilt – selbstverständlich – für alle Sanktionen des Jugendstrafrechts. Diese Sanktionszielsetzung deckt sich auch mit der Zielsetzung der Maßregeln zur Besserung und Sicherung; im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht⁴⁸ besteht hier keine Differenz zwischen Strafen und Maßregeln. Dementsprechend spricht der BGH von der „Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Jugendstrafrecht“.⁴⁹

Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ S. 5; ebenso 64. Dt. Juristentag C II. 1., 2.; Fett ZJJ 2024, 26. Demgegenüber betont BeckOK JGG/Putzke Rn. 8 das Ziel des „rechtschaffenden Menschen“.

43 S. Lemert in Lüderssen/Sack Seminar: Abweichendes Verhalten I S. 433–476; Boers ua aufgrund einer großangelegten Verlaufsstudie MSchrKrim 2014, 199: „Hierbei zeigt sich, dass formelle Kontrolle zu einer Schwächung konformer sozialer Bindungen und zu einer zunehmenden Orientierung an delinquente Peergruppen führen kann, die sich wiederum verstärkend auf das Delinquenzverhalten auswirkt.“

44 Ebenso Scholz DVJJ-Journal 4/1992, 303.

45 Einwirkung zum Legalverhalten iS einer emanzipatorischen Sozialtherapie, s. Haffke in Lüderssen/Sack Seminar: Abweichendes Verhalten III Bd. 2 S. 291.

46 Individuelle Abschreckung und Sicherung der Gesellschaft vor weiteren Straftaten.

47 BGBl. I 2894.

48 Zur Relativierung der Unterschiede auch im Erwachsenenstrafrecht bis hin zur „These einer Einspurigkeit in den Zielen von Strafen und Maßregeln“ Roxin Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2005, § 3 Rn. 63; s. auch Schüler-Springorum „Von Spuren keine Spur“ in Roxin-FS 2001, 1021 ff. Zur „Wiedervereinigung“ von Strafen und Maßregeln in Anlehnung an das Jugendstrafrecht Ostendorf StV 2014, 766 ff.; zust. und „verbessernd“ für das Erwachsenensanktionenrecht Ostendorf/Hoyer-FS 2015, 435 ff.; zust. auch Kemme StV 2014, 764.

49 BGHSt 39, 95; BGH StV 1998, 341; BGH StV 2002, 416; zw. Eisenberg/Kölbel § 7 Rn. 5; s. auch → Grdl. zu §§ 5–8 Rn. 3.

Dieses Sanktionsziel ist allerdings nicht abschließend formuliert. Das „**vor allem**“ lässt die Sanktionstür auf für weitere Zielsetzungen, die vom Gesetzgeber allerdings nur in der Begründung angesprochen werden. Vor der Prüfung ihrer Berechtigung (s. → § 2 Rn. 2 ff.) ist festzustellen, dass sie allenfalls nachrangige Bedeutung erlangen können.⁵⁰ **Die Zielsetzung „Rückfallverhinderung“ verlangt bei schwer sozialisationsgestörten Jugendlichen die Sicherstellung mit einem Angebot zur Resozialisierung, bei weniger sozialisationsgestörten Jugendlichen die Anweisung zu einer ambulanten Sozialisationsmaßnahme, häufiger wird die Verdeutlichung des Normbruchs genügen, noch häufiger wird der Verzicht auf jugendstrafrechtliche Reaktion geboten sein**, um eine Überreaktion und Stigmatisierung zu vermeiden.⁵¹ Die Respektierung des Persönlichkeitsrechts sowie die Ziele der Tatwahrheit und der Sanktionsgerechtigkeit zwingen hierbei, die verfahrensrechtliche Gegenintervention sowie einen Rechtsfolgendiskurs des Beschuldigten und seiner Beistände zuzulassen. Die bei Jugendlichen eingeschränkte Handlungskompetenz bedingt hierbei eine besondere Berücksichtigung des Fair-Trial-Prinzips.

So notwendig diese rechtsstaatliche Rückbesinnung nach innen in der konkreten Rechtsanwendung ist, so unverzichtbar wird der Begriff des Erziehungsstrafrechts in der kriminalpolitischen Diskussion gehalten. In der Tat steht das Erziehungsstrafrecht als kriminalpolitischer Begriff für ein besseres Strafrecht, für ein Jugendstrafrecht, das Rücksicht nimmt auf die Entwicklungsphase von Jugendlichen und Heranwachsenden, auf ihre besonderen Problemlagen, das kriminologische Erkenntnisse ernstnimmt, das human und gleichzeitig effektiv ist, gerade auch beim Versuch, Stigmatisierungsfolgen und eine sekundäre Devianz zu vermeiden. Das Erziehungsstrafrecht ist zu einem politischen Kampfbegriff geworden, „eine Chiffre“ für jugendangemessene Strategien im Strafrecht.⁵² Als politischer Kampfbegriff mag das Erziehungsstrafrecht weiter verwendet werden. Insofern hat er sowohl bei der Einführung des Jugendstrafrechts 1923 als auch bei seiner Fortentwicklung gute Dienste geleistet.

6

IV. Justizpraxis

Die Bedeutung der strafrechtlichen Verfolgung Jugendlicher und Heranwachsender lässt sich aus den nachfolgenden Tabellen ersehen:

7

Tatverdächtige – ohne Straßenverkehrsdelikte – nach Altersgruppen (absolute Zahlen)

Jahr	Insgesamt			Jugendliche		
	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
2000	2 140 538	1 653 903	486 635	294 467	220 328	74 139
2005	2 313 136	1 764 412	548 724	284 450	208 491	75 959
2010*	2 152 803	1 605 561	547 242	231 543	161 685	69 858
2015	2 369 036	1 781 388	587 648	218 025	162 140	55 885
2019	2 019 211	1 514 667	504 544	177 082	128 081	49 001
2020	1 969 617	1 481 252	488 365	162 964	119 257	43 707
2021	1 892 003	1 419 594	472 409	154 889	113 526	41 363
2022	2 093 782	1 565 240	528 542	189 149	135 691	53 458
2023	2 246 767	1 675 541	571 226	207 149	148 257	58 892
2024	2 184 834	1 624 473	560 361	192 863	140 876	51 987

* Neue Zählweise, daher Zahlen nicht mit den vorhergehenden Daten vergleichbar.

⁵⁰ AM Goerdeler ZJJ 2008, 139.

⁵¹ IdS auch Beulke/Swoboda Rn. 136; Nöding Verteidigung in Jugendstrafsachen Rn. 44, 45.

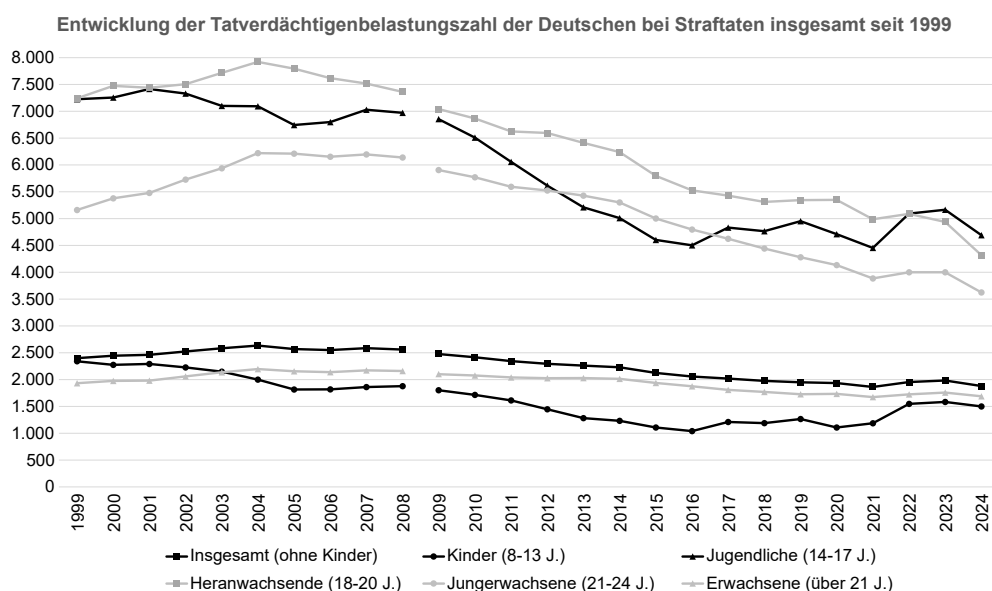
⁵² Pieplow „Erziehung als Chiffre“ in Walter Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht S. 5 ff.; s. auch Streng ZStW 106 (1994), 88, der für einen multifunktionalen Systembegriff eintritt.

Jahr	Heranwachsende			Erwachsene		
	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich
2000	247 586	200 835	46 751	1 598 485	1 232 740	365 745
2005	247 450	197 089	50 361	1 678 112	1 285 663	392 449
2010*	216 764	167 177	49 587	1 612 536	1 211 313	401 223
2015	231 426	183 084	48 342	1 840 214	1 382 631	457 583
2019	177 774	140 338	37 436	1 591 465	1 195 612	395 853
2020	166 033	130 224	35 809	1 577 952	1 187 761	390 191
2021	150 865	117 982	32 883	1 517 524	1 141 085	376 439
2022	160 998	125 633	35 365	1 650 540	1 240 869	409 671
2023	171 402	134 237	37 165	1 763 983	1 325 213	438 770
2024	156 889	122 362	34 527	1 733 196	1 292 554	440 642

* Neue Zählweise, daher Zahlen nicht mit den vorhergehenden Daten vergleichbar.

Quellen: Polizeiliche Kriminalstatistik, 2000–2019: Jahrbuch, ab 2020: Tabelle BU-TV-01-T20-TV.

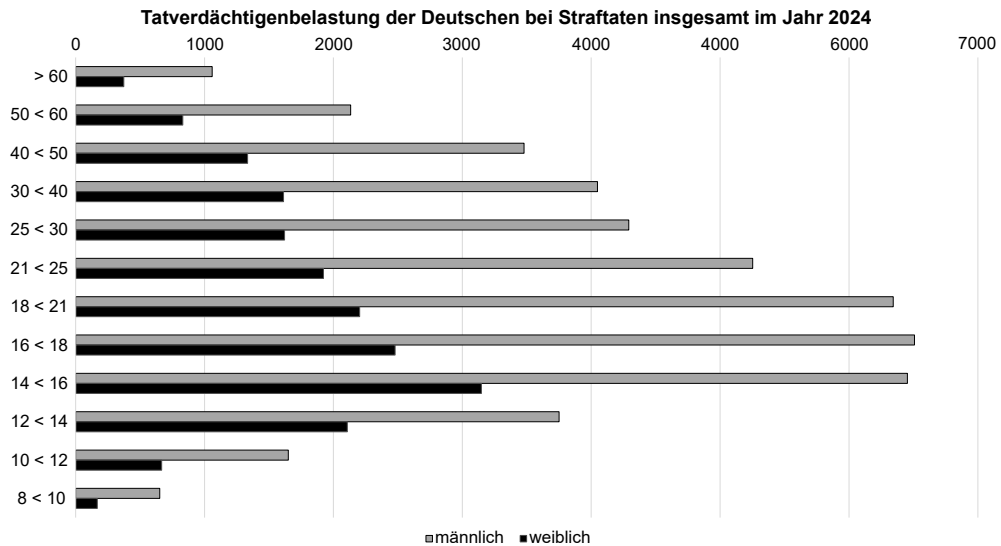
Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahl (deutsche Tatverdächtige pro 100 000 der deutschen Wohnbevölkerung) bei Straftaten insgesamt seit 1999



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 1999–2019: Jahrbuch, ab 2020 Tabelle BU-BZ-02-T40-TVBZ-deutsch.

Nach einem Rückgang der (Jugend-)Kriminalität in den 80er-Jahren war nach der Wiedervereinigung nicht zuletzt aufgrund der Öffnung der Grenzen nach Osten ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Allerdings sinken seit 2005 wiederum die polizeilichen Registrierungen der kindlichen und jugendlichen Tatverdächtigen. Dabei ist die Jugendkriminalität weitgehend **episodenhaft**, dh, nach der Alterskurve steigt sie bis zum 19./20. Lebensjahr, um dann rapide abzufallen:

Tatverdächtige pro 100 000 der Altersgruppe der Deutschen bei Straftaten insgesamt im Jahre 2024



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik 2024, Tabelle BU-BZ-02-T40-TVBZ-deutsch-Zensus2022.

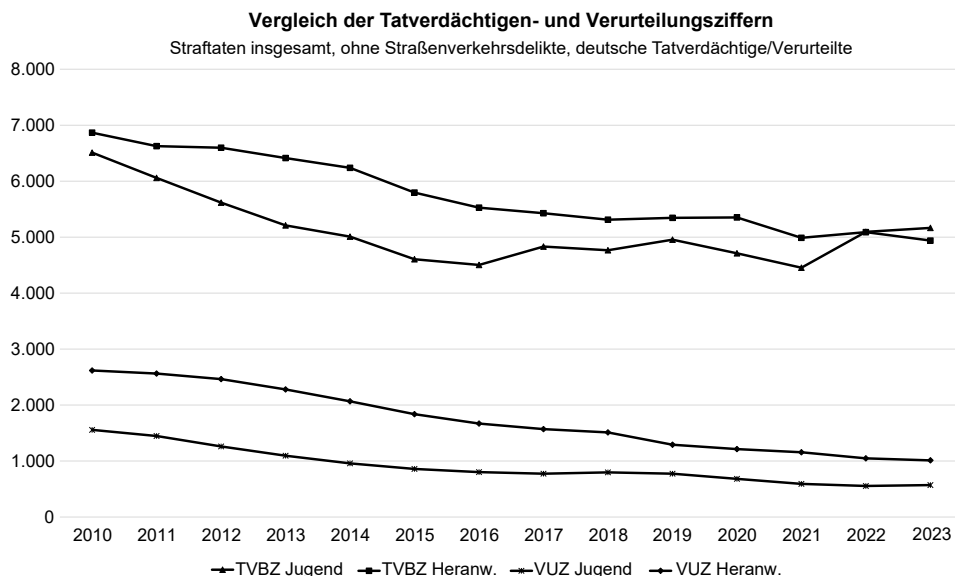
Die Verurteilenziffer „hinkt“ wegen des zeitlichen Rückstandes nicht nur hinterher, die Schere zwischen den Kriminalitätsbelastungszahlen und den Verurteilenziffern öffnet sich immer weiter:

Verurteilte* je 100 000 Einwohner der gleichen Personengruppe				
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
2000	1 521	2 968	955	1 055
2005	1 662	3 120	1 012	1 125
2010	1 557	2 618	891	988
2015	859	1 837	784	823
2020	682	1 214	686	622
2023	570	1 012	626	562

* Straftaten insgesamt, deutsche Verurteilte

Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 3 Strafverfolgung Tab. 1.1; 2000 und 2005 altes Bundesgebiet, ab 2010 gesamtes Bundesgebiet; 2020, 2023: GENESIS-Online, Code 12411-0009, 24311-0002.

Vergleich der Tatverdächtigen- und Verurteilungsziffern (2010–2023)



Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik sowie Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung, ab 2020 GENESIS-Online Code 12411–0009, 24311–0002.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden tut sich eine zunehmende Schere zwischen polizeilichen Tatverdächtigen und gerichtlichen Verurteilungszahlen auf. Dies lässt sich nicht allein mit der Einstellungspraxis der Strafjustiz bei der leichten Jugendkriminalität erklären. Gerade auch bei den schweren Formen der Gewaltkriminalität deckt sich die Verurteiltenstatistik nicht mit der Polizeilichen Kriminalstatistik. So kamen auf einen wegen Mordes/Totschlages verurteilten Jugendlichen im Jahr 1996 5,6 tatverdächtige Jugendliche nach der Polizeilichen Kriminalstatistik, bei Raub/Erpressung lautet die Relation 1 zu 3,6, bei der gefährlichen/schweren Körperverletzung kamen auf einen verurteilten Jugendlichen 4,5 entsprechende verdächtige Jugendliche nach der Polizeilichen Kriminalstatistik.⁵³ Die polizeiliche Einstufung als versuchter Totschlag, als gefährliche Körperverletzung, als Raubdelikt, hält vor der Justiz häufig nicht stand.⁵⁴ Da nicht anzunehmen ist, dass die Jugendrichter angesichts der emotionalisierten Strafverschärfungsdebatte in letzter Zeit milder gestimmt worden sind, muss der polizeilich registrierte Anstieg sowohl bei der Jugendkriminalität als auch bei der Kinderdelinquenz hinterfragt werden. Wie die Unschuldsvermutung des einzelnen Beschuldigten erst mit einer rechtskräftigen Verurteilung widerlegt wird, darf auch die Kriminalitätsrate im Allgemeinen zumindest nicht allein aufgrund eines polizeilichen Verdachtes beurteilt werden. Ein Grund für das zunehmende Auseinanderdriften der polizeilichen Verdachtszahlen und der gerichtlichen Verurteilungszahlen bei schwerer Jugendkriminalität könnte neben einer zunehmenden Tendenz der polizeilichen Deliktsüberbewertung die vermehrte Anwendung der §§ 154, 154a StPO bei Mehrfachtätern sein, die für einen Großteil der Jugendkriminalität verantwortlich sind.⁵⁵ Diese Tätergruppe, auch wenn sie definitorisch nicht eindeutig abgrenzbar ist, bildet die Hauptproblemgruppe im (Jugend-)Kriminalrecht. Hierauf hat sich sowohl die Kriminalprävention als auch die Strafverfolgung zu konzentrieren. Die Kriminalprävention erfolgt insbesondere im Rahmen polizeilicher Intensivtäterprogramme, die zT in Kooperation mit Schulen und Jugendämtern durchgeführt werden.⁵⁶

⁵³ S. Heinz in DVJJ Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter/Dokumentation des 24. Dt. Jugendgerichtstages S. 416.

⁵⁴ S. auch den Vergleich der Tatverdächtigenbelastungsziffern und der Verurteilungsziffern bei Raub- sowie gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten bei Walter Jugendkriminalität 3. Aufl. Abb. 24 und 25.

⁵⁵ S. Walter Jugendkriminalität, 4. Aufl. 2011, Rn. 486.

⁵⁶ S. zB das Niedersächsische Landesrahmenkonzept „Minderjährige Schwellen- und Intensivtäter“ vom 1.8.2009 mit einem Punktesystem für die Einstufung als Intensivtäter; kritisch hierzu Hunecke NK 2011, 122 ff.

Sachregister

Die Zahlen hinter den fett gedruckten Paragraphen bezeichnen die Randnummern.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

s. »Verlust der Amtsfähigkeit (...)«

Abführung des Mehrerlöses 6 2

Abgabe des Verfahrens 42 12–14

- bei Aufenthaltswechsel **42 12**
- formlose – bei Unzuständigkeit **42 11**
- gem. § 47a **47a 4**
- gem. § 58 Abs. 3 **58 4–10**
- im Nachverfahren **42 13**
- im Strafbefehlsverfahren **42 12**
- bei Trennung vorher verbundener Sachen **103 9, 10**
- im vereinfachten Verfahren **42 12; 76–78 17**
- wegen ihres bes. Umfangs an die Jugendkammer **40 7**
- Pflichtverteidigerbestellung bei – **68 15**
- an das Familiengericht **53 5**
- Verbot der – an gleich- oder niederrangiges Gericht **47a 3**
- Wirksamkeit **42 14**

Abgabe der Vollstreckung

- mit Entlassung zu Bewährung **88 15**
- beim Jugendarrest **85 2–4**
- aus wichtigen Gründen **54 12–15**

Abgekürztes Urteil 54 13

Ablehnung

- des Antrages auf vereinfachtes Jugendverfahren **68 2; 76–78 8, 13**
- der Beseitigung des Strafakels **99 3**
- wegen Besorgnis der Befangenheit **35 2**
- eines Beweisantrages im vereinfachten Jugendverfahren **76–78 15**
- der Eröffnung des Hauptverfahrens **3 16; 46 6; 47 10**
- des gerichtlichen Sachverständigen **43 28**
- eines weiteren Sachverständigen **43 28**
- der Strafaussetzung zur Bewährung **54 9**
- der Übernahme des Verfahrens **42 14**
- der Zurückstellung der Strafvollstreckung wegen Verstoßes gegen das BtMG **82 11**

Abmahnung durch Bewährungshelfer oder Gericht 26–26a 8

Abschiebehaft 52 5

Abschreckung

- durch Erziehungsmaßregeln **9 7**
- individuelle – **5 21**
- durch Jugendstrafe **Grdl. 17–18 3**
- bei Zuchtmitteln **13–16 4**

Absehen s. a. »Einstellung des Verfahrens«

- von der Anordnung von Erziehungsmaßregeln durch das Familiengericht **53 8**
- von der Auferlegung von Kosten und Auslagen
 - Ermessen **74 6, 7**
 - vor dem Erwachsenengericht **104 18**
 - Gesetzesziel **Grdl. 74 3**
 - bei Heranwachsenden **109 8**
 - historische Entwicklung **Grdl. 74 2**
 - im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt **92 27**
 - Justizpraxis **Grdl. 74 4; 74 7, 12**
 - rechtspolitische Einschätzung **Grdl. 74 5**
 - teilweises Absehen **74 6**
- von einer Bestrafung gem. § 29 Abs. 5 BtMG **45 8**
- von der Einbeziehung **31 14–18**
- Sanktionsbegründung für das – von Zuchtmitteln u. Strafe **54 17**
- von Strafe **5 23**
- von der Verfolgung
 - mit Einschaltung des Richters **45 18, 19**
 - vor dem Erwachsenengericht **45 1; 104 9**
 - bei Heranwachsenden **45 1; 109 6**
 - Justizpraxis **Grdl. 45 u. 47 7**
 - Rechtsmittel **45 24; 55 2**
 - Vorrang vor vereinfachten Jugendverfahren **Grdl. 76–78 6; 76–78 10**
 - ohne Zustimmung des Jugendrichters **45 9–16**
- von der Vollstreckung des Jugendarrestes **87 9–11**
 - Anhörung vor – **87 10**
 - keine Einbeziehung bei – **31 12**
 - gem. § 112c Abs. 2 **112c 2**
 - sofortige Beschwerde bei – **87 11**
- von der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe **87 8**
- von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Landesverweisung von Ausländern

Absorptionsprinzip 31 4

Absolute Strafmündigkeit s. »Strafmündigkeit«

Absoluter Revisionsgrund s. »Revisionsgrund«

Abtrennung s. »Trennung«

Aburteilung, gleichzeitige – mehrerer Straftaten in verschiedenen Altersstufen 32 4–9

Abwesenheit

- des (heranwachsenden) Angeklagten in d. Hauptverhandlung 50 2, 15
- Pflichtverteidigerbestellung bei – 68 16

ADHS-Erkrankung 3 5; 105 26

Adhäsionsverfahren

- rechtspolitische Einschätzung Grdl. 79–81 8
- kein – gegen Jugendliche Grdl. 79–81 8; 81 1
- gegen Heranwachsende 81 3; Grdl. 107–112 6; 109 12

Adoptiveltern 67 2

Agenturen für Arbeit 10 12

Aggressionsstau Grdl. 13–16 9

Akkusationsprinzip 26–26a 7

Akteneinsichtsrecht

- des Beistandes 69 6
- bei jugendrichterlichen Entscheidungen gem. § 83 83 5
- der JGH 38 30
- des Verteidigers 68 15

Alkohol

- Abhängigkeit Grdl. 93a 7
- Entziehungskur 10 28
- Nachschulung bei Trunkenheitstätern 10 21
- Trunkenheit im Straßenverkehr als Verfehlung 105 22

Allgemeine Strafsachen

- Jugendliche/Heranwachsende vor Gerichten, die für – zust. sind 102–104; 112
- Verfahren vor Gerichten, die für – zuständig sind 112e

Allgemeine Vorschriften 2 5–7

Allgemeines Strafrecht

- Anwendbarkeit
 - bei Jugendlichen 2 1
 - bei Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen 32 3
- Milderung des –s für Heranwachsende 106

Allgemeines Strafverfahrensrecht im Verfahren gegen Heranwachsende 109

Alter

- Anwendung von Jugend- bzw. Erwachsenenstrafrecht nach dem – Grdl. 105–106 9; 105 9
- Feststellung bei Ausländern 1 12
- Erziehungsfähigkeit im jugendlichen – 9 6
- Exkulpation aufgrund jugendlichen – 5 5
- Bedeutung im Gerichtsverfassungs- und -verfahrensrecht 33–33b 1
- der Jugendschöffen Grdl. 33–38 13; 35 3
- Kriminalität und – 18 12
- Pflichtverteidigerbestellung wegen jugendlichen – 68 16

- und Schuld 17 6
- eingeschränkte Verantwortlichkeit aufgrund jugendlichen – 18 7
- zur Zeit der Tat 1 7; 48 3

Altersdiagnostik 1 12

Altersgrenze, »negative« und »positive« 3 5

Altersreife und Rechtsirrtum 3 2

Altersstufe und Normüberschreitung 5 10

Ambulante Begutachtung 43 23

Ambulante Maßnahmen

- bei Drogenkonsum 21 3
- Vorrang der – 71 4
- soziale Trainingskurse und Erziehungskurse als – 10 21
- sozialpädagogische Maßnahmen 10 7
- Untersuchung 43 25

Ambulante Sanktionen 5 22

- Anfechtbarkeit von – Grdl. 55–56 6
- im Drogenbereich 45 8
- anstelle von Entziehungsanstalten 7 13
- inhaltliche Rechtsmittelbeschränkung bei – Grdl. 55–56 6
- Unvereinbarkeit mit stationären Sanktionen 8 7; 57 6
- Verschlechterungsverbot 55 16, 17, 20
- Vollstreckung der – 82 8

Amnestie

- Einbeziehung 31 12, 24
- Erlass der Strafe durch – 97 4

Amtsanwälte, Einsatz von – in Jugendstrafsachen 36 7

Amtsgerichtsschöffen Grdl. 33–38 9

Amtshilfe

- kein allgemeiner behördlicher Informationsaustausch bei – 24–25 12
- Mitteilungspflicht kraft – 70 7
- bei Verwarnung 14 7

Amtsträger, Bewährungshelfer als – 113 1

Änderung

- von Auflagen 15 19
- der PDV 382 Grdl. 1 u. 2 8
- der Richtlinien zu § 1 Grdl. 1 u. 2 8
- von Weisungen 11 4, 6, 7
- durch das Familiengericht 53 10

Änderung des JGG s. Abschnitt »Historische Entwicklung« in der jeweiligen Grundlagenkommentierung

Anbieten von Leistungen und Auflagen 23 6, 7

Anfechtbarkeit

- bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung 63

- keine – des Einstellungsbeschlusses gem. § 47 Abs. 2 S. 3 3 17; 47 16
- von Entscheidungen allgemein 55
 - über die Aussetzung zur Bewährung 59
 - über Beseitigung des Strafmarkels 99 6
 - – und Widerruf 101 7
 - bei Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen iSv § 31 66 21, 22
 - bei Unterbringung zur Beobachtung 73 12
 - im Vollstreckungsverfahren 83
 - bei vorläufiger Anordnung über die Erziehung 71 14
- eines Freispruches wegen strafrechtlicher Unverantwortlichkeit 3 17
- von vorläufigen Maßnahmen 58 24
- von nachträglichen Entscheidungen über Weisungen und Auflagen 65 6, 7
- der Nicht-/Anrechnung von U-Haft bei Jugendstrafe 52a 12
- wegen Nichtbeachtung von Verfahrensvorschriften
 - bei Heranwachsenden 107 6
 - bei Jugendlichen vor Erwachsenengerichten 104 24
- des »Schulurteils« gem. § 27 63 1
- des »Strafurteils« gem. § 30 63 1
- keine – der Überweisung an das Familiengericht 53 11
- wegen Unterlassen der Einbeziehung 31 29–31

Anfechtung

- Behandlung als Berufung 55 35
- Teil- 55 7–9
 - gegen eine einheitliche Sanktionierung gem. § 31 31 34
 - gegen eine einheitliche Sanktionierung gem. § 32 32 19
- Verschlechterungsverbot 55 12, 13, 14

Anfechtungsberechtigung 55 3–6; 67 10

Anfechtungsrecht

- der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter 55 4, 10; 73 12
- des Jugendlichen/Heranwachsenden 55 3
- kein – militärischer Stellen 112a 9
- der Pflegeeltern, Erziehungsbeistände und Jugendämter 55 4
- der StA 55 6, 27; 73 12
- des Verteidigers 55 5

Angebotsresozialisierung Grdl. 1–2 5

Angehörige

- Anwesenheit in der Hauptverhandlung 48 14
- (zeitweiliger) Ausschluss von – 51 9–12
- Benachrichtigung nach Vollstreckung des Sicherungshaftbefehls 58 22
- Bestimmung der – 51 10

Angeklagte(r)

- Ausbleiben des –n in der Berufungsverhandlung 55 10
- notwendige Auslagen – 47 13; 74 4, 5, 11
- (zeitweiliger) Ausschluss des –n von der Hauptverhandlung 51 5–8, 13–14; 68 4
- Befragung des –n vor Pflichtverteidigerbestellung 68a 8
- Duzen von jugendlichen – Grdl. 48–51 4
- Handlungskompetenz des – Grdl. 39–42 4; 46 2; 48 15; 68 7; 74 11
- Informationsdefizite und Verständnisschwierigkeiten von – Grdl. 48–51 6
- Persönlichkeitsrecht des – 48 16
- Persönlichkeitsschutz des – Grdl. 48–51 3; 48 15
- Schutzinteresse des – 50 11
- als Verfahrensbeteiligter 55 10; 74 11
- Verhandlung in Abwesenheit des – 50 2, 9, 10, 15
- Verteidiger als einseitiger Interessenvertreter des – 68 6
- Vorbereitung des – auf die Hauptverhandlung 38 27
- Zusammenarbeit mit der JGH 38 21

Anhörung s. a. »Rechtliches Gehör«

- bei Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrestes 87 10
- bei Aufstellung des Bewährungsplanes 60 4
- des Ausbildungsleiters oder Lehrherrs 43 5, 19
- des Beistandes 43 20
- des Betreuers 43 20
- des Bewährungshelfers 24, 25 7; 43 20; 48 11, 12, 21
- des Disziplinarvorgesetzten 43 1; 112d
- der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter 43 18; 58 21; 65 5; 66 20; 67 8; 88 11; 98 6, 7
- des Jugendamtes Grdl. 70 6
- der JGH 11 7; 43 179; 50 14; 66 20; 106 19
 - vor Erteilung von Weisungen 38 21
 - bei nachträglichen Entscheidungen über Weisungen und Auflagen 65 5
 - im vereinfachten Jugendverfahren 38 2
 - bei Aussetzung zur Bewährung 58 11, 21
 - vor Unterbringung zur Beobachtung 73 8
 - des Jugendlichen 65 5; 66 20
 - bei Änderung und Befreiung von Weisungen 11 7
 - bei Aussetzung zur Bewährung 57 11, 14; 58 2, 11
 - vor Verhängung von Jugendarrest bei Nichterfüllung von Weisungen 11 7

- Anhörungspflichten bei jugendrichterlichen Entscheidungen gem. § 83 83 5
 - bei Aussetzung des Strafrestes gem. § 88 83 5; 88 11, 13
- des Sachverständigen 10 24; 73 8
- der Schule 45 5, 11; 98 5
- der StA 11 7; 39 6; 58 2, 11, 21; 60 4; 65 5; 66 20; 73 8; 87 10; 88 11; 98 7
- des Verteidigers 73 8
- des Vollzugsleiters 88 11
- bei vorläufiger Anordnung über die Erziehung gem. § 71 71 10
- fernmündliche 39 6

Anklage

- Anzahl der – Grdl. 39–42 5
- zu welchem Gericht 39 3, 4
- Quoten Grdl. 45 u. 47 5
- staatsanwaltschaftliche – 26 , 26a 7
- und Verurteilungsrisiko Grdl. 45 u. 47 7
- vor Vorliegen des Berichts der JGH 46a 5–8
 - bei (vollständigem) Verzicht auf eine Berichterstattung 46a 5
 - wenn das dem Wohl des Jugendlichen dient 46a 5
- Umfang und Tiefe der Berichterstattung 46a 6
- Ermessen 46a 8
- Erwartung des Vorliegens des Berichts zu Beginn der Hauptverhandlung 46a 7
- Rechtsmittel 46a 10
- Verhältnis zu § 38 Abs. 7 46a 4
- Zurücknahme 39 6

Anklageschrift

- Form 46 5
- Inhalt 46 3
- Rechtsmittel gegen die – 46 6
- im Verfahren gegen Heranwachsende 46 1
- nach Ablehnung des Antrages auf ein vereinfachtes Jugendverfahren 76–78 13

Anklagezuständigkeit

- des Jugendrichters 39 3–8
- Zweifel über die – 39 4, 9

»Anlagetäter« 105 9

»Anonyme Alkoholiker« 10 28

Anordnung

- von Erziehungsmaßregeln durch das Familiengericht 53
- über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Grdl. 70 1, 5
- Anordnungscompetenz 45 12
- eines »Ungehorsamsarrestes« durch den Vollstreckungsleiter 104 23
- von Weisungen bei Heranwachsenden 53 2; 112 3

Anrechnung

- von Jugendarrest auf Jugendstrafe 31 23
- einer disziplinarischen Arreststrafe 52 6; 112a 13
- anderer Disziplinarmaßnahmen 52 6; Grdl. 112a–112e 5; 112a 13
- Urteilsformel bei –/Nicht- 54 11
- von Leistungen auf Jugendstrafe 26–26a 15
- von U-Haft auf Jugendstrafe 52a
 - von Gesetzes wegen 52a 9
 - Versagung 52a 5–8
 - Verschlechterungsverbot 55 18
- von U-Haft
 - bei Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung 88 2
 - bei Einbeziehung 31 22
 - auf Jugendarrest 52 3; 87 5–7
 - Justizpraxis Grdl. 86–87 4
 - keine – im Verfahren zum »Schuldurteil« 62 1
 - Urteilsformel 54 12

Anregungskompetenz der StA 45 12

Anschlussverfahren s. »Adhäsionsverfahren«

Anspruch auf rechtliches Gehör 55 11 , 31 , 39

Anti-Aggressivitäts-Training 10 18

Antrag

- auf gerichtliche Entscheidung 92 2, 7 ff.
- der StA auf Entscheidung im vereinfachten Verfahren 76–78 2–7
- zur Strafmakelbeseitigung 38 30; 97 8, 9

Antragsrecht

- des Beistandes 69 7
- der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter 67 9

Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

- Verfahren 105 24–29
- Voraussetzungen 105 4–23

Anwendungsbereich des JGG

- altersbedingte Voraussetzungen 1 1–9
- persönlicher und sachlicher – 1
- der Soldaten 112a
- Straftatvoraussetzungen 1 10
- zeitlicher – 116

Anwesenheit s. a. »Verfahrensbeteiligte«

- des Angeklagten
 - im Berufungsverfahren 50 9
 - im Bußgeldverfahren 50 8
 - in der Hauptverhandlung 48 11; 50 9, 10
 - vor dem Erwachsenengericht 50 1; 104 22
 - im Revisionsverfahren 50 9; 55 10
- der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter
 - im Bußgeldverfahren 51 3

- in der Hauptverhandlung 48 11; 50 11
- im Revisionsverfahren 55 10
- Grundsatz der – 51 4
- in der nicht öffentlichen Verhandlung 48 10–17
 - von Angehörigen und Freunden 48 14
 - zu Ausbildungszwecken 48 14
 - von Schulklassen 48 15
 - Widerruf der Zulassung 48 17; 51 10
- Anwesenheitspflicht
 - des Bewährungshelfers 24–25 7
 - erweiterte – gem. § 50 Grdl. 48–51 1, 3
 - der JGH 38 8; 50 12
- Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung 48 12
 - des Beamten der Kriminalpolizei Grdl. 48–51 7; 48 12
 - des Beistandes 48 11; 69 7
 - des Betreuungshelfers Grdl. 48–51 7
 - des Bewährungshelfers 24–25 7; Grdl. 48–51 7; 48 10, 12
 - des Erziehungsbeistandes 48 10, 12
 - der JGH 38 8, 30; Grdl. 48–51 7; 48 11; 50 12
 - des Jugendsachbearbeiters der Polizei Grdl. 48–51 7
 - des Verletzten (als Zeuge) 48 10, 12, 13; Grdl. 79–81 1
 - von Zeugen 48 13
- im vereinfachten Jugendverfahren 50 7
- des Verteidigers
 - bei Entscheidungen über die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung 88 11
 - bei Explorationsgesprächen 48 17; 73 8
 - bei Vernehmungen und Beweiserhebungen Grdl. 1–2 11
 - in der Hauptverhandlung 48 11

Anzeigepflicht

- des Bewährungshelfers 24–25 11; 38 23
- der JGH 38 18, 23

Apokryphe Haftgründe s. »verdeckte Haftgründe«

Arbeit

- Arbeitsaufgabe 15 13
- Arbeitsentgelt 10 16; 115 3
- Arbeitsleistung
 - Einvernehmen über die Durchführung der – 10 29
 - Erbringung von – 10 13
 - als Erziehungsmaßregel 5 22
 - als gemeinnützig – 10 14
 - als Zuchtmittel 5 24; Grdl. 13–16 10
- Arbeitslosigkeit bei Straffälligen 29 2
- Arbeitsschutzbestimmungen 10 15
- Arbeitstherapie 93a 5
- Arbeitsverhältnis und Rückfallprognose 5 17

- Arbeitsverpflichtung, Höchstgrenze 11 3
- Arbeitweisung s. »Weisungen«
- »Arbeitszwang« Grdl. 9–12 6; 10 14
- im Jugendarrestvollzug 90 12

Arrest s. a. »Dauerarrest«, »Einstiegsarrest«, »Freizeitarrest«, »Jugendarrest« und »Kurzarrest«

- als Weisung bei U-Haft-verschonten Jugendlichen und Heranwachsenden Grdl. 71–73 6; 71 8
- Anordnung 11 10
- keine Aussetzung zur Bewährung 87 2–4
- disziplinarischer – 52 6; 112a 13
- zur Einübung von Formalgehorsam 16 2
- als ineffektive Sanktion Grdl. 9–12 6
- Ladung und polizeiliche Vorführung 87 18
- Arrestmaßnahmen Grdl. 13–16 7
- Arrestpraxis 11 13; Grdl. 13–16 5, 6
- Reformierung Grdl. 13–16 9
- Rückfälligkeit bei – Grdl. 13–16 9; 16 2
- Rückholarrest Grdl. 13–16 10
- als stationäre Sanktion 5 24
- (un)geeigneter Grdl. 13–16 9
- (un)tauglicher Grdl. 13–16 9; 16 2

Arrestvollzug s. a. »Erwachsenenarrestvollzug«, »Jugendarrestvollzug«

- reformierter – 8 7
- Arrestvollzugsleiter 37 4

Audiovisuelle Dokumentation

- von Vernehmungen und Hauptverhandlungen Grdl. 1–2 11

Aufenthalt

- Abgabe des Verfahrens bei Aufenthaltswechsel 42 12–14; 58 4–10
- faktischer Aufenthaltsort des Angeklagten 42 10
- Gerichtsstand des Freiwilligen 42 7, 8

Aufenthaltsbestimmungsrecht 10 9

Aufgaben

- der JGH 38 14–29
- der Jugendschöffen Grdl. 33–38 7, 13
- Aufgabenteilung zwischen Bewährungshilfe und JGH 38 26

Aufklärung zur Person 38 15; 43 4–26

Aufklärungspflicht

- gerichtliche – 50 14
- Untersuchung durch Sachverständigen 43 23
- im vereinfachten Jugendverfahren 76–78 15
- Verletzung der – 50 16
- bei Nichtwahrnehmung des Termins durch die JGH 38 34

Aufklärungsrüge 37 7; 38 33; 43 27; 44 7; 49 8; 67 19

Auflagen s. a. »Bewährungsauflagen«

- Anwendungsbereich 15 1
- Änderung von – 15 19
- Arbeitsleistung als – 15 13
- Befreiung von der Erfüllung von – 15 10, 19
- Einbeziehung 31 16
- Entschuldigung als – 15 11, 12
- im »formlosen Erziehungsverfahren« 45 18
- Geldbuße als – 15 14–16
- bei Heranwachsenden 13 1; 105 30
- Justizpraxis Grdl. 13–16 5, 6
- nachträgliche Entscheidung über – 65
- Anfechtbarkeit der – 65 6–8
 - Verfahren 65 4–8
 - Zuständigkeit 65 1–3
- Nichterfüllung von 15 20; 23 12
- Schadenswiedergutmachung als 15 2–10
- bei Soldaten 112a 6–9
- Überwachung von – 15 20; 82 2
- in Verbindung mit Jugendstrafe 8 2
- Verschlechterungsverbot 55 16
- Vollstreckung 82 8, 12

Aufrechnung 1 4

Aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde

- bei Unterbringung zur Beobachtung 73 12
- bei Verhängung von »Ungehorsamsarrest« 65 6
- bei Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung 59 16

Aufschub der Vollstreckung des Jugendarrestes 87 4

Aufsicht

- durch Bewährungshelfer 23 3; 26–26a 8
- durch JGH 38 23, 26

Ausbildung

- des Bewährungshelfers 113 2
- des Jugendrichters und Jugendstaatsanwalts 37 3–6

Ausbildungsleiter, Anhörung 43 5

Ausbildungsmaßnahmen

- für Jugendrichter 33–33b 7
- Rückfall bei – 18 10, 11

Ausbildungsplatz

- Mangel an – 10 11
- Verlust des – durch Anhörung 43 19

Ausbildungszeit

- Höhe der Jugendstrafe und – 18 12; 88 7

Ausbleiben

- bei Aushändigung des Bewährungsplanes 60 4

- in der Berufungsverhandlung 55 10
 - Rechtsmittelverbrauch bei unentschuldigtem – 55 34

Ausgangssperre, disziplinarische 52 6

Aushändigung des Bewährungsplanes 60 4, 5

Auskunft

- aus dem Erziehungs- und Zentralregister Grdl. 97–101 2; 97 12; 100 5
- Auskunftspflicht Grdl. 97–101 3
- Auskunftsrecht des Bewährungshelfers 24–25 8
- Auskunftsrecht der StA 50 13

Auslagen s. a. »Kosten«

- Definition 74 11
- Kosten und – des Verfahrens 74
 - im Verfahren vor dem Erwachsenengericht 104 18
 - bei Beseitigung des Strafmarkes 99 5
- des Nebenklägers 74 13
- notwendige – des Angeklagten 47 13; 74 4, 5, 11, 12, 14

Ausländer 3 7

- Ausweisung 10 6
- Diversion bei – Grdl. 45 u. 47 6
- Entwicklungsreife von – Grdl. 105–106 6; 105 15
- Feststellung des Alters bei – 1 12
- Mitteilungspflicht für Strafsachen gegen – 70 6
- Pflichtverteidigerbestellung bei – 68 16
- Rechtsmittelverzicht durch – 55 3
- Sanktionierung 18 15
- Sanktionierung bei Ausweisung – 5 23
- als Schöffen 35 3
- strafrechtliche Verfolgung von – Grdl. 3 6
- Strafaussetzung zur Bewährung 21 20
- Übersetzung der Anklageschrift 46 5
- Weisung zur Einreiseerlaubnis 10 6

Ausländerfeindliche Straftaten 17 7; 105 17, 21

Ausland, Freiheitsentzug im Ausland 52a 3

Auslandsaufenthalt

- Einstellung des Verfahrens bei – 45 18
- Entbehrlichkeit der Ladung bei – 50 11

Auslegung der Vorschlagslisten 35 8

Auslieferung 31 5

Auslieferungshaft, Anrechnung von – 52a 9

Auslosung der Jugendschöffen 35 10

Aussagegenehmigung für Bewährungshilfe 24–25 12

Aussageverweigerung(-srecht) s. a. »Zeugnisverweigerungsrecht«

- Eintragung ins Erziehungsregister und – 45 5

- der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter **43 18**
- bei Erziehungsmaßregeln **9 8**
- gegenüber dem Sachverständigen **43 25**
- Strafaussetzung zur Bewährung und – **21 16**
- bei Unterbringung zur Beobachtung **73 6**

Ausschließung von der Verhandlung

- von Angehörigen **51 9, 10**
- (zeitweilige) – des Angeklagten **38 13; 51 5–8**
 - bei Urteilsverkündung **51 5; 54 21**
- von Anwesenheitsberechtigten **48 20; 51 10**
- des Beistandes **51 10**
- der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter **51 9–12**
- Misstrauen bei – **51 6**
- der Öffentlichkeit **48 18, 19**
- Rechtsmittel **13–15**
- Unterrichtung nach – **51 7**
- nach allgemeinem Verfahrensrecht **51 4**
- im Verfahren vor dem Erwachsenengericht **51 1; 104 22**
- durch den Vorsitzenden **51 8**
- von Zeugen **51 9**

Außenbeschäftigung 93a 5

Außenkontakte

- im Jugendarrestvollzug **90 14**
- während der U-Haft **72b**

Äußerungsrechte der JGH 38 30

Aussetzung der Entscheidung zur Bewährung 45 19

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung Grdl. 27–30; 27–30; 45 19

- Anfechtung von Entscheidungen bei – **63**
- Anrechnung von U-Haft **62 1**
- Anwendungsbereich **27 1**
- Anwendungskompetenz **27 2**
- Bewährungsauflagen und -weisungen **27 8**
- Bewährungshelfer **27 8; 29**
- Bewährungszeit **27 8; 28**
- Einbeziehungen **31 9, 14, 23**
- Erfolgsquote **Grdl. 27–30 4**
- Ermessen **27 6**
- Erziehungsregister **Grdl. 27–30 1; 27 7**
- Führungsregister **Grdl. 27–30 1; 27 7**
- Gesetzesziel **Grdl. 27–30 3**
- Heranwachsende **27 1**
- historische Entwicklung **Grdl. 27–30 2**
- Justizpraxis **Grdl. 27–30 4**
- Koppelung der –
 - mit Fahrverbot **27 9**
 - mit Jugendarrest **8 4; 27 10**
 - mit Maßregeln der Besserung und Sicherung **27 9**
 - mit Nebenstrafe **27 9**
- nachträgliche Entscheidungen **30**

- Rechtskraft des Schuldspruchs **27 7**
- rechtspolitische Einschätzung **Grdl. 27–30 6**
- schädliche Neigung und – **27 7**
- Urteilsformel **54 8; 62**
- Verfahren **Grdl. 62–64 ; 62–64**
- im Verfahren vor dem Erwachsenengericht **104 13**
- Verschlechterungsverbot **55 17**
- Voraussetzung für eine – **27 1–6**
- Zentralregister **Grdl. 27–30 1, 6**

Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung Grdl. 21–26a ; 21–26

- Anfechtung **59**
- Anwendungsbereich **21 1**
- Anwendungskompetenz **21 2**
- Aussageverweigerungsrecht und – **21 16**
- als eigenständige Sanktion **Grdl. 21–26a 3–5**
- Einbeziehung **31 23**
- Einzelfallbeurteilung **21 13–16**
- Entscheidung über – **57**
 - Befragungspflicht bei – **57 14**
 - durch nachträglichen Beschluss **57 8–13**
 - Form der – **57 2**
 - stillschweigendes Hinausschieben der – **57 4; 59 4**
 - im Urteil **57 2–4**
 - Zeitpunkt der – **57 2–3**
- weitere Entscheidungen **58**
 - Anhörung **58 11, 12**
 - Beschluss und Begründung **58 13**
 - vorläufige Maßnahmen bei – **58 14–26**
 - Zuständigkeit bei – **58 3–10**
- Erlass der Jugendstrafe **26–26a 14**
- Ersttäter **21 10**
- Führungszeugnis **Grdl. 21–26a 5; 21 22**
- Gesetzesziel **Grdl. 21–26a 3, 4**
- günstige Legalprognose bei – **21 5–20**
- Heranwachsende **106 8, 9**
- historische Entwicklung **Grdl. 21–26a 2**
- »in dubio pro reo« **21 18**
- jugendtypische Kriminalitätserklärungen **21 16**
- Justizpraxis **Grdl. 21–26a 4; 21 22**
- Rechtsmittel **21 21**
- Rückfälligkeit bei – **21 6, 7**
- schädliche Neigung bzw. Schwere der Schuld und – **21 20**
- soziale Rückständigkeit und – **21 16**
- Urteilsformel **54 9**
- Verfahren **Grdl. 57–61b ; 57–61b**
 - vor dem Erwachsenengericht **104 13**
- Verschlechterungsverbot **55 13, 17**
- Voraussetzungen **21 3–20**
- Wahrscheinlichkeitsgrad **21 17–20**
- Widerruf s. dort
- Widerrufsquote **Grdl. 21–26a 6; 21 12**

- Zeitbemessung 22 2, 3
- Zeitrahmen für die – 22 1
- Zeitveränderung 22 4–7
- Zentralregister Grdl. 21–26a 4; 21 22

Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung 88

- Anhörung 88 11, 13
- Bestellung eines Bewährungshelfers bei – 88 15
- Entscheidungen 88 14–16
- Justizpraxis Grdl. 88–89a 4, 5
- Mindestfristen 88 3
- Rechtsmittel 88 17
- Sperrfristen 88 10
- Verfahren 88 9–16
- Verschlechterungsverbot 55 18
- Voraussetzungen 88 2–8
- Widerruf 88 15
- Widerrufsquote Grdl. 88–89a 5
- Zuständigkeit bei – 88 9

Ausstiegskriminalität 1 5

Auswahl

- von Erziehungsmaßregeln durch das Familiengericht 53 6, 9
- des Gerichtsstandes 42 10, 11
- des Sachverständigen 43 24
- von Schöffen 35 9

Ausweisung 10 6; 18 13

Bagatell(en), -delikte

- Bericht der JGH bei – 45 10
- vorherige Einstellung des Verfahrens bei – 36 6; 45 9
- kein Sachverständiger bei – Grdl. 3 5; 105 27
- Unterbringung zur Beobachtung und – 73 4
- Verfahren bei – Grdl. 76–78 3
- Verhältnismäßigkeitsprinzip bei – Grdl. 45 u. 47 5

Bagatellkatalog 45 10

Bandenkriminalität s. »Gruppendelinquenz«

Beeinflussung

- erzieherische – 12 6
- pädagogische – 12 6

Beeidigung s. »Vereidigung«

Beendigung s. »Ende«

Befähigung s. »erzieherische –«

Befehlsverweigerung, Jugendarrest bei – 16 2

Befragungspflicht gem. § 57 Abs. 3 57 14

Befreiung

- von der Erfüllung von Auflagen 15 19
- von Weisungen 11 5–7

Befristung von Weisungen 11 2, 3

Beginn der Bewährungszeit 22 3

Begnadigung s. »Gnaden(-entscheidung)«

Begutachtung

- durch Entwicklungspsychologen
 - des Entwicklungsstandes gem. § 105 43 24
 - zur Verantwortlichkeit gem. § 3 43 24
- durch Jugendpsychiater, -psychologen
 - zur Feststellung der (verminderten) Schuld 43 24
 - gem. §§ 80a, 246a StPO 43 24
- zur Rückfall- und Sanktionsprognose 43 24

Behandlung

- in einer Entziehungsanstalt 93a
- in einem psychiatrischen Krankenhaus 7 9
- Suchtkranker 93a 3
- im Vollzug des Jugendarrestes 90 12

Beharrlicher Verstoß 26–26a 8

Behörden

- Jugend- 113 1
- Justiz- 113 1
- Vollzug des Jugendarrestes durch – der Bundeswehr 112c 2

Beistand

- Akteneinsicht 69 6
- Anwesenheit in der Hauptverhandlung 48 11; 69 7
- Aufgaben 69 2
- Bedeutung – Grdl. 67–69 8
- Bestellung durch Gerichtsvorsitzenden 69 5, 9
- Bestellungs Voraussetzungen 69 3–5
- Ehegatte als – 48 13
- als Erkenntnisquelle für Beschuldigten-Diagnose 43 20
- kein – bei Heranwachsenden 69 1; 109 5
- Interessenkollision zwischen Erziehung/Jugendamt und – 69 4
- Ladung 69 7
- Rechte des – 69 6–8
- Rechtsanwalt als – 69 4
- Rechtsmittelmöglichkeiten des – 69 8
- rechtspolitische Einschätzung des – Grdl. 67–69 9–14
- im Verfahren vor dem Erwachsenengericht 69 1; 104 22
- verfahrensrechtliche Unterstützerfunktion 69 2

Bekanntmachung

- des Sicherungshaftbefehls 58 22
- einer Verurteilung 6 2

Beleg der Kenntnisse eines Jugendrichters/Jugendstaatsanwalts 37 6a

Belehrung s. a. »Rechtsmittelbelehrung«

- Art und Weise der – des Jugendlichen **70b 3**
 - bundeseinheitlich erarbeitete -sformulare **70a 19; 70b 10**
 - vor dem Erwachsenengericht **70b 1**
- Art und Weise der – des Heranwachsenden **70b 2, 3**
 - vor dem Erwachsenengericht **70b 2**
- bei Erteilung von Weisungen und Auflagen **60 6**
- bei Verhängungs- oder Vollstreckungsaussetzung zur Bewährung **54 22**
- Gebot einer »jugendgemäßen Kommunikation« **54 22; 70b 3**
- über den Bewährungsplan **60 6**
- über die Beschuldigtenrechte **24–25 6; 38 11; 43 25; 67 11**
- bei Jugendarrest neben Jugendstrafe **70b 5**
- von Mitangeklagten über die Bedeutung von Aussetzungsentscheidungen **70b 6**
- der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter **70b 7–9**

Beleidigung durch Form der Anschuldigung **46 6**

Benachrichtigung

- des Betreuungs- und Bewährungshelfers **Grdl. 48–51 7**
- der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter **50 11; 67a 5–9**
- Benachrichtigungspflicht der StA **70 8–10**

Benachteiligung bei der Bestrafung gegenüber Erwachsenen s. Schlechterstellung

Beobachtung s. »Unterbringung zur –«

Berechnung der Bewährungszeit **22 2, 3**

Bereitschaftsdienst

- bei dem Amtsgericht **37 6b, 6c**
- bei der StA **72 11**

Berichterstattung durch Pressevertreter **48 16**

Berichtspflicht

- des Bewährungshelfers **24–25 6, 7, 12**
- der JGH **38 8**

Berücksichtigung von U-Haft auf Jugendarrest s. »Untersuchungshaft«

Berufsausbildung

- Jugendarrest und – **16 4**
- Rückfallprognose und – **5 17**
- Verlängerung der Jugendstrafe zwecks – **5 6; 88 7**

Berufsverbot **7 2**

Berufung(-sverfahren)

- Anwesenheit des Angeklagten im – **50 6, 9**
- Ausbleiben des Angeklagten im – **55 10**

- Rechtsmittelverbrauch bei unentschuldigtem – **55 34**
- Behandlung der Anfechtung als – **55 35**
- Behandlung der Revision als – **55 32**
- beschränkte – **55 36**
- Justizpraxis **Grdl. 55–56 5**
- gegen Urteile **1 14**
- Verwerfung der Anfechtung als – **55 35**
- Wahl zwischen – und Revision **55 35**

Berufungsgericht(-instanz)

- Entscheidungen des – **55 31, 39**
- Jugendkammer als – **33–33b 13, 16; 41 10, 12, 13**
- Verlängerung der Bewährungszeit in der – **55 14**

Beschäftigungsmaßnahmen im Jugendarrestvollzug **90 12**

Beschäftigungstherapie **93a 5**

Beschlagnahme der Jugendamtsakten **50 13**

Beschleunigtes Verfahren

- gegen Heranwachsende **55 2; 79 2; 109 9, 11**
 - rechtspolitische Einschätzung **Grdl. 79–81 8; Grdl. 107–112 6**
- historische Entwicklung **Grdl. 79–81 2**
- unzulässig gegen Jugendliche **Grdl. 79–81 1; 79 1**
- Rechtsfolgen **79 3–5**

Beschleunigung(-sgebot, -sprinzip) **43 2, 11; Grdl. 55–56 6; 72 8; 10**

- bei Strafverfolgungsbehörden **43 11, 16**
- Teilvollstreckung und – **Grdl. 55–56 7**
- im vereinfachten Jugendverfahren **76–78 9**
- bei Vollstreckung **82 7; 85 11**
- bei U-Haft **36 3; 72 8, 10**

Beschluss

- Ablehnung des Antrages auf vereinfachtes Jugendverfahren durch – **76–78 8**
- über Änderung von Weisungen und Auflagen **11 7; 65 5**
- Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung durch **57 8–13**
- Befreiung von Weisungen durch – **11 7**
- Beseitigung des Strafmakels durch – **99 1, 4f**
- Bestellung eines Bewährungshelfers durch – **24–25 1**
- Bewährungsentscheidung durch – **54 7**
- Einbeziehung durch – **31 2**
- Einstellung des Verfahrens durch
 - gem. § 47 Abs. 1 **47 13, 14**
 - gem. § 206a StPO **33–33b 3**
- nachträgliche einheitliche Sanktionierung durch – **66 20**
- Nebenentscheidungen bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe durch – **62 2**
- über Straferlass **59 18**

- über Teilvollstreckung 56 10
- über Tilgung des »Schuldurteils« 62 6
- Trennungs- 103 16
- über die Umwandlung des Freizeitarrestes 86 8
- Verbindungs- 103 16
- Verschlechterungsverbot für urteilsgleiche – 55 13
- im Vollstreckungsverfahren 83 5
- über vorläufige Anordnung über die Erziehung 71 10
- über vorläufige Maßnahmen 58 21
- des Familiengerichts nach Überweisung 53 7
- bei weiteren Entscheidungen 58 13
- Wiederaufnahmemöglichkeit gegen – 59 2

Beschuldigte(r)

- Aussageverweigerungsrecht 73 6
- als Erkenntnisquelle für die Beschuldigten-Diagnose 43 17
- rechtliches Gehör 43 17
- Vernehmung des – im Vorverfahren 44
- Wahl des Verteidigers 67 9
- Beschuldigten-Diagnose s. »Psychosoziale Beschuldigten-Diagnose«

Beschwerde

- gegen Ablehnung der Akteneinsicht 69 10
- bei Ausschluss von Anwesenheitsberechtigten 48 20
- gegen die Bestellung des Bewährungshelfers 59 3
- gegen Bewährungsweisungen und -auflagen 59 12–14; 63 2
- gegen Dauer/Verlängerung der Bewährungszeit 59 3, 11; 63 2
- gegen Entzug der Rechte der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter 67 20
- gegen Kostenentscheidung 74 15
- –möglichkeit der StA 47 16
- gegen nachträgliche Entscheidungen über Weisungen und Auflagen 53 11; 65 6
- bei Nichtbestellung
 - des Beistandes 69 10
 - des Pflichtverteidigers 68a 11
- gegen unerwünschte Pflichtverteidigerbestellung 68a 10
- bei Unterbringung zur Beobachtung 73 12
- bei Verbindung oder Trennung 103 16
- Verbot der weiteren – 58 24; 59 7, 8
- gegen Vollstreckungsentscheidungen 83 7, 8
- gegen vorläufige Sicherungsmaßnahmen 58 24
- gegen Widerruf der Beseitigung des Strafmakels 101 7

Beschwerdegericht(-instanz)

- BGH und OLG als – 102 3, 4

- Generalstaatsanwalt als – 83 7
- Jugendkammer als – 41 11

Beseitigung des Strafmakels

- Gesetzesziel Grdl. 97–101 3
- bei Heranwachsenden 111
- historische Entwicklung Grdl. 97–101 2
- Justizpraxis Grdl. 97–101 4
- rechtspolitische Einschätzung Grdl. 97–101 5
- durch Richterspruch
 - Anhörung 98 5–7
 - Antrag auf – 38 35; 97 8, 9
 - Entscheidungsmöglichkeiten 99 1–4
 - kein Ermessen bei – 97 10
 - Ermittlungen 98 4–7
 - Folgen der – 97 11, 12
 - Führungszeugnis 97 12
 - Voraussetzungen 97 2–10
 - vorzeitige 97 6
 - Zentralregister 97 12
 - Zuständigkeit bei – 97 12
- gem. § 100
 - Folgen 100 5
 - Verfahren 100 3, 4
 - Voraussetzungen 100 2
- bei Straferlass einer Jugendstrafe 88 16
- Widerruf
 - Absehen von – 101 3
 - Rechtsmittel gegen – 101 7
 - Verfahren 101 4, 5
 - Voraussetzungen 101 1–3
 - Zuständigkeit 101 4

Besetzung der Jugendgerichte 33–33b 11–12

- Besetzungsreduktion Grdl. 33–38 4, 11
- bei Einstellungsbeschluss 47 11

Besorgnis der Befangenheit 35 2

Bestellung

- eines Beistandes 69 5
- eines Bewährungshelfers s. dort
- eines Pflichtverteidigers s. dort

Bestimmtheitsprinzip 23 3

Betäubungsmittelgesetz

- Aussetzung bei Straftaten nach dem – 21 13
- Einstellung gem. den §§ 38 Abs. 2, 37 Abs. 1, 2 BtMG 47 8
- Zurückstellung der Strafvollstreckung 82 10

Beteiligte

- Anwesenheitsrecht 48 10–13
- Ausschließung von der Verhandlung 51 9–12; 104 22

Beteiligung der Erziehungsberechtigten an der Tat 67 15

Betreute Wohnform 12